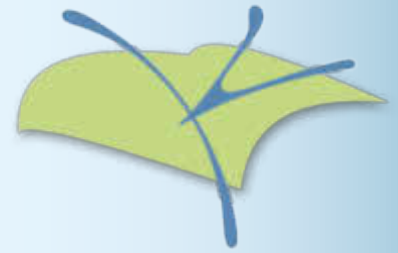


AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT

der Gemeinde Beckingen



>>> Amtsblatt • Informationen rund um:

Rathaus

Tourismus und Kultur

Wirtschaft

Leben in Beckingen

Impressionen aus unserer Gemeinde



Alter Weiher - Honzrath

Foto: S.H. aus Honzrath



Beckingen



Düppenweiler



Erbringen



Hargarten



Haustadt



Honzrath



Oppen



Reimsbach



Saarfels

Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Telefonnummern

Polizei Notruf	110	Dieter Wächter, Im Hirtengarten 13	0 68 35/ 44 06
Polizeiinspektion Merzig (immer besetzt)	0 68 61/70 40	für den Gemeindebezirk Honzrath	0 68 32/5 42
Wasserschutzpolizei Dillingen	0 68 31/7 69 93 73	Winfried Minninger, Auf Weweln 3	
Feuerwehr Notruf	1 12	für die Gemeindebezirke Reimsbach und Hargarten	
Notarzt	1 12		
DRK-Krankentransportstellen Merzig	0 68 61/7 05-62 95		06 81/90 69-26 11
Dillingen	0 68 31/70 21 11		06 81/90 69-2610
Losheim	0 68 72/63 63		
■ Gemeindeverwaltung			
Rathaus mit Bauhof und Wasserwerk	0 68 35/55-0		
Collmann, Bürgermeister, Termine nach telefonischer Vereinbarung			
06835/ 55-101			
Bauhof, Bereitschaftsdienst	01 51/17 14 59 65		
Müller, Revierförster	0 68 87/8939015		
Wehrführer Schneider, In den Rübstücker 6	0 68 35/68 99 7		
Stellvertreter Ludwig, Neue Welt 35	0 68 35/6 83 41		
Löschbezirksführer			
Beckingen: Dittert, Haustader-Tal Str. 99	0 68 35/ 7 67 1		
Düppenweiler: Alles, Im Junkerath 23	06832/801121		
Erbringen: Folz, Auf der Heide 1	0 68 32/8 03 79		
Hargarten: Wagner, Im Weidentälchen 18	0 68 32/18 84		
Haustadt: Diwersy, Lindenstraße 17	0 68 35/60 24 00		
Honzrath: Opsölder, Im Hirtengarten 16	0 68 35/9232072		
Oppen: Schmidt, Sonnenhügel 12	0 68 32/92 13 69		
Reimsbach: Hoffmann, Am Hahn 15	0 68 32/92 10 59		
Saarfels: Gottfrydziak, Nelkenweg 2	0 68 35/6 76 40		
■ Wasserwerk Beckingen			
u. Bereitschaftsdienst Pumpwerk Hargarten	0 68 32/4 29		
■ Naturwacht Saarland, Frank Grütz, Alte Wäscherei			
Sprechstunde nach tel. Vereinbarung	Tel. 0174/9503521		
Naturschutzbeauftragte			
Stefan Schneider, Anemonenstraße 27	0160/97405391		
für die Gemeindebezirke Beckingen und Saarfels			
Karl-Rudi Reiter, Hauptstraße 59	0 68 32/70 29		
für den Gemeindebezirk Düppenweiler			
Norbert Müllenbach, Piesbacher Straße 51	0176/22302243		
für den Gemeindebezirk Düppenweiler			
Leo Roth, Im Dampen 7	0 68 32/71 09		
für den Gemeindebezirk Erbringen			
Lutwin Klein, Auf Löw 45	0 68 35/47 15		
für den Gemeindebezirk Haustadt			
■ energis-Netzgesellschaft mbh			
Störungsnummer Strom			06 81/90 69-26 11
Störungsnummer Erdgas			06 81/90 69-2610
■ DRK-Bereitschaft Beckingen			
Bereitschaftsführer Oliver Reiter			0152/04472851
■ Technisches Hilfswerk			
Ortsbeauftragter Barbian für Beckingen			01 74/ 3 38 81 34
■ Arbeiterwohlfahrt			
Fahrbarer Mittagstisch: Auskünfte erteilt			06835/9598015
■ Private ambulante Pflegedienste			
Heike Marschall, Beckingen			0 68 35/500 800
Elke & Jessica Müllenbach Düppenweiler			0 68 32/366
■ Caritas-Sozialstation Hochwald			
für Beckingen		Tel. 0 68 72/50 45 62, Fax 0 68 72/50 45 86	
■ Ambulante Hospiz- und Palliativberatungszentren			
■ Caritas Saar Hochwald			
Bergstraße 40		Tel.: 0 68 35/60 79 50, Fax: 0 68 35/60 79 540	
■ Christliche Bürgerhilfe e.V.			
Beckingen - Kleiderkammer			0 68 35/23 38
■ HELP Kinder- und Erwachsenenbetreuung			
Zuhause GmbH			Mobil: 01 60/7 42 26 46
■ Hilfe für Frauen in Notsituationen Frauenhaus Saarlouis			
Aufnahme Tag und Nacht möglich.			
Anonyme und kostenlose Beratung			0 68 31/22 00
Kreis-Senioren-Telefon (Do 14 - 17 Uhr):			0 68 61/7 88 86
■ Hilfefon Gewalt gegen Frauen			
www.hilfefon.de			Tel.: 08000116016
■ Familienzentrum Beckingen			
Haustader-Tal-Str. 137			Tel.: 06835/608 44 44
■ Giftnotrufzentrale des Saarlandes			
Universitätskliniken 3-7, 66424 Homburg			Tel.: 0 68 41 / 1 92 40



Ärztendienst

■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland am Marienhaus Klinikum Saarlouis-Dillingen, Standort Dillingen, Werkstr. 3

Bitte melden Sie sich vor ihrem Besuch telefonisch an: Tel.: 01805/663006. Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis:

- **Am Wochenende von Samstag 08.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr**
- An jedem Feiertag von 08.00 Uhr bis um 08.00 Uhr des Folgetages.
- Außerdem an Rosenmontag, Heiligabend und Silvester

Notwendige Hausbesuche werden von eigens dazu eingeteilten Ärzten aus der Bereitschaftsdienstpraxis heraus durchgeführt.

■ Zahnärzte

Sa. 13.03. und So. 14.03.

Wachter K., Wadern/Büschfeld, Tel.: 06874/172250 und 06874/6726

■ Apotheken

- | | |
|------------|--------------------------------------------------------------------|
| Do. 11.03. | Pachtener Apotheke, Nachtsheimstr. 3, Dillingen, Tel.: 06831/73309 |
| Fr. 12.03. | Engel-Apotheke, Talstr. 128, Beckingen, Tel.: 06835/2435 |
| Sa. 13.03. | Brunnen-Apotheke, Odilienplatz 7, Dillingen, Tel.: 06831/703936 |
| So. 14.03. | Luzia-Apotheke, Odilienplatz 10, Dillingen, Tel.: 06831/7066990 |

Mo. 15.03.

St. Martin-Apotheke, Zur Niedtalhalle 1, Rehlingen-Siersburg, Tel.: 06835/93633

Die. 16.03.

Saardom Apotheke OHG, Odilienplatz 3, Dillingen, Tel.: 06831/701331

Mitt. 17.03.

St. Josef-Apotheke, Dillinger Str. 59, Dillingen-Diefflen, Tel.: 06831/9663639

■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(inkl. Kinderärzte/ Augenärzte/ HNO-Ärzte)

Sie erreichen den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung kostenlos unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116117**.

Zusätzlich sind unsere Bereitschaftsdienstpraxen für Sie geöffnet:

Von Samstag 08.00 Uhr, bis Montag, 08.00 Uhr, an Feiertagen (inkl. Heiligabend/ Silvester), an Rosenmontag sowie an Brückentagen

Ärztliche Bereitschaftsdienstpraxis Merzig

In den SHG Kliniken

Trierer Straße 148, 66663 Merzig

Ärztliche Bereitschaftsdienstpraxis Dillingen

Im ehemaligen Krankenhaus Dillingen

Werkstr. 3, 66763 Dillingen

Kinderärztliche Bereitschaftsdienstpraxis

Im Marienhaus Klinikum Saarlouis

Kapuzinerstraße 4, 66740 Saarlouis

■ Tierärzte

Sa. 13.03.: Tierarzt Spaniol, Lebach, Tel.: 06881/538355

So. 14.03.: Tierärztin Bernardi, Dillingen, Tel.: 06831/706936

■ Rathaus geschlossen - Eingeschränkter Kundenservice

Besuche im Rathaus sind nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich

Zum Schutz unserer Bürger/innen und Mitarbeiter/innen angesichts der derzeitigen Corona-Pandemie sind Kundentermine im Rathaus, im Bürgerbüro, bei den Eigenbetrieben Wasserwerk und Abwasserbetrieb und anderen Dienststellen nur nach telefonischer Terminabsprache möglich.

Sie erreichen uns unter: 06835/55-0

Bürgeramt/Einwohnermeldeamt:
06835/55-260
06835/55-261
06835/55-262
06835/55-263

Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserbetrieb: 06835/55-352

Thomas Collmann, Bürgermeister

■ Bereitschaftsdienst des Wasserwerkes


Der Bereitschaftsdienst des Gemeindewasserwerkes ist nach Dienstschluss und an Wochenenden über die

Telefonnummer 06832/429

zu erreichen.

Über diese Telefonnummer kann in dringenden Fällen, z.B. Rohrbruch, direkt mit dem Diensthabenden gesprochen werden. **Während der Arbeitszeit** gilt die Telefonnummer des Pumpwerkes Hergarten, **Tel. 06832/429** und des Gemeindewasserwerkes, Rathaus, **Tel.: 06835/55-301 und 55-351.**

■ Öffnungszeiten Wertstoffhof Rehlingen

 Der Wertstoffhof in Rehlingen, Gewerbegebiet, Ecke Nordstraße/Zur Schleuse ist wie folgt geöffnet:

Sommerzeit: Montags, mittwochs und freitags von **15.00 – 18.00 Uhr**

Winterzeit: Montags, mittwochs und Freitag von **14.00 - 17.00 Uhr**

Informationen: Tel.: 06835/508408

Alternativ können **samstags** auch der Wertstoffhof **Dillingen**, Lindenstr.15, in der Zeit von **09.00 - 12.30 Uhr** und **13.00 Uhr - 16.00 Uhr** oder der Wertstoffhof **Losheim**, Bahnhofstr. 39, in der Zeit von **09.00 - 14.00 Uhr** angefahren werden.

■ Forstdienststelle Gemeinde Beckingen

Tel.: 06887/8939015, Fax: 06835/55-500

E-mail: Forst@beckingen.de

Sprechstunden: Dienstags telefonisch von 14.00 - 18.00 Uhr, Tel.: 0171/7793812

Brennholzbestellungen/-nachfragen können ausschließlich während dieser Sprechzeiten entgegengenommen werden. Persönliche Termine nach telefonischer Vereinbarung

■ Grüngutsammelstelle

Öffnungszeiten Grüngutsammelstelle beim Gemeindebauhof

Dienstag 8.00 Uhr - 15.00 Uhr
Samstag 9.00 Uhr - 16.00 Uhr

■ Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 - Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

- § 1 Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung
- § 2 Ausnahmen
- § 3 Verkürzung der Absonderungsdauer
- § 4 Zuständige Behörden
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 2 - Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

- § 1 Grundsatz der Abstandswahrung
- § 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
- § 3 Kontaktnachverfolgung
- § 4 Betretungsbeschränkungen
- § 5 Hygienekonzepte
- § 6 Kontaktbeschränkungen
- § 7 Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen
- § 8 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- § 9 Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche
- § 10 Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen
- § 11 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zuständige Behörden
- § 13 Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 3 - Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1 Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

- § 1 Schulbetrieb während der Corona-Pandemie
- § 1a Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
- § 1b Regelung für den Schulbetrieb vom 8. bis zum 21. März 2021
- § 2 Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten
- § 3 Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

Kapitel 2 Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

- § 4 Präsenzunterricht
- § 5 Prüfungsverfahren
- § 6 Durchführung von Weiterbildungen

Kapitel 3 Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

- § 7 Außerschulische Bildungsveranstaltungen
- § 8 Saarländische Verwaltungsschule

Kapitel 4

- § 9 Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

Kapitel 5

- § 10 Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

Kapitel 6

- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 4 - Inkrafttreten**Verordnung mit Begründung als Download im Amtsblatt vom 6. März 2021****Bußgeldkatalog**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1**Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus****§ 1****Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung**

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuftes Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Personen, die aus einem Virusvarianten-Gebiet einreisen, haben sich für einen Zeitraum von 14 Tagen abzusondern. Den in Satz 1 und Satz 2 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bzw. innerhalb von 14 Tagen bei Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Personen, die in der Landesaufnahmestelle neu oder nach mehrtägiger, dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von zehn Tagen, bei Voraufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet für einen Zeitraum von 14 Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Saarländischen Aufenthaltsverordnung zuständige Landesbehörde für die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2**Ausnahmen**

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen, oder
2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte

- a) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
 - b) Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
3. Bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung zum Schutz vor einreisbedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung) einreisen und
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
 - b) die in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger); die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
 4. Bei Aufhalten von weniger als 24 Stunden Personen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung eingereist sind.
 - (2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst
 1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
 2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, oder
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,
 3. Bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
 - b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvariantengebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

- a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
- b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
- d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
- e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
- f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. Personen, die einreisen aufgrund

- a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
- b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
- c) des Beistands oder zur Pflege schutz- beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,

3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder

4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,

5. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a zu fallen,

6. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind, oder

7. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern

- a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de> sowie des Robert Koch-Instituts <https://www.rki.de>),

- b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
- c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat,

8. Personen, die zu Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; der Ausbildungszweck ist durch den Arbeitgeber, die Bildungseinrichtung oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur für Personen, die die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren. (4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvariantengebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (Pfp-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die in Absatz 1 Nummer 2 und in den Absätzen 2 bis 5 genannten Personen haben zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihnen binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

§ 3

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihr binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nummer 3 fallen, entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Personen, die aus Virusvariantengebieten einreisen.

§ 4

Zuständige Behörden

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung wird hinsichtlich § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
3. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
4. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 26. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 460) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 21. März 2021 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1

Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 2 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum ist bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern, sofern nicht eine gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
2. 1a. Personen bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen, die nicht das Fahrzeug führen und nicht unter § 6 Absatz 1 Satz 1 fallen,
3. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
4. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,

5. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
6. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
7. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
8. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
9. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
10. Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht, Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes zulässig.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 bleiben unberührt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, Nummer 1a, Nummer 2, Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 7 sind als Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne des Satzes 1 medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen.

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Die Ortpolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 3

Kontaktnachverfolgung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung richtet sich nach den §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220). Darüber hinaus ist eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes im Falle des § 7 Absatz 3 Satz 7 bei der Durchführung erlaubter Termine und im Falle des § 7 Absatz 6 Satz 3 zu gewährleisten.

§ 4

Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygienerahmenkonzepte werden auch auf www.corona.saarland.de veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten. Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
5. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
6. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

§ 6

Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige eines weiteren Haushaltes sowie eines weiteren Haushaltes aus dem familiären Bezugskreis begrenzt; dabei dürfen insgesamt höchstens fünf Personen gleichzeitig anwesend sein. Bei Haushalten, denen bereits vier oder mehr Personen angehören, dürfen abweichend von Satz 1 zwei weitere Personen, wovon höchstens eine nicht aus dem familiären Bezugskreis des gastgebenden Haushaltes stammen darf, gleichzeitig anwesend sein. Kinder bis 14 Jahre sind jeweils von der Höchstzahl ausgenommen. Ehepaare, Lebenspartner

und nichteheliche Lebensgemeinschaften gelten auch dann als ein Haushalt, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben. Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.
 (3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere verhaltensspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten, außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmten weiteren Haushaltes.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1 000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten ist sowie weitere verhaltensspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen und standesamtliche Trauungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Für Bestattungen sollen von der Ortspolizeibehörde Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind. Der Gemeindegesang ist in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, untersagt. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 Absatz 1 finden keine Anwendung. Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind spätestens zwei Werktage zuvor bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen, sofern keine generellen Absprachen mit der entsprechenden Behörde getroffen wurden.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 7

Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Verboten sind der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle. Betriebskantinen und Mensen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind vom Verbot ausgenommen.

(2) Verboten sind die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Untersagt sind die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist. Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen sind

1. Lebensmittelhandel, auch Getränkemärkte und Wochenmärkte, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht, Direktvermarkter von Lebensmitteln,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
4. Banken und Sparkassen,
5. Apotheken, Drogeriemärkte und Sanitätshäuser, Reformhäuser,
6. Optiker und Hörgeräteakustiker,
7. Post und sonstige Annahmestellen des Versandhandels,
8. Tankstellen, Raststätten,
9. Reinigungen und Waschsalons,
10. Zeitungskioske, Zeitungsverkaufsstellen,
11. Online-Handel,
12. Babyfachmärkte,
13. Werkstatt und Reparaturannahmen,
14. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe,
15. Großhandel,
16. karitative Einrichtungen,
17. Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenmärkte und ähnliche Einrichtungen, soweit sich der Verkauf auf das für den Gartenbau oder Pflanzenverkauf typische Angebot beschränkt,
18. Verkaufsstellen für Schnittblumen und Topfpflanzen sowie für Blumengestecke und Grabschmuck,
19. Buchhandlungen.

Mischsortimente in SB-Warenhäusern oder Vollsortimentgeschäften sowie in Discountern und Supermärkten und sonstigen Ladengeschäften dürfen verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentteil im gesamten Warenangebot wesentlich überwiegt (Schwerpunktprinzip). Diese Betriebe dürfen alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich - auch in Form von Aktionsangeboten - verkaufen. Ein Bewerben über das Betriebsgelände hinaus von Warenarten oder Sortimenten, die nicht unter die Nummern 1 bis 10, 12 bis 14 und 17 bis 19 des Satzes 2 fallen, ist diesen Betrieben allerdings untersagt. Eine Ausweitung des Angebots über das zum 12. Dezember 2020 geltende Angebot hinaus ist grundsätzlich nicht erlaubt. Abweichend von Satz 1 und § 4 Absatz 1 dürfen Ladengeschäfte des Einzelhandels oder Ladenlokale, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist, öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Termine für einen fest begrenzten Zeitraum vergeben werden, bei denen höchstens einem Kunden oder einer Kundin pro 40 Quadratmeter der Zutritt gewährt wird.

Unabhängig von der Größe des Ladenlokals sind eine Kundin oder ein Kunde sowie eine weitere Person aus deren oder dessen Hausstand zulässig. Bei den Terminen sind die notwendigen Hygiene- und Lüftungsmaßnahmen einzuhalten und Kundenbegegnungen zu vermeiden. Kinder im Alter von unter sieben Jahren werden bei Geltendmachung eines unabweisbaren Betreuungsbedarfes bei der erlaubten Höchstzahl der Kundinnen und Kunden nicht mitberücksichtigt.

(4) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann, ist nur gestattet für Kundinnen und Kunden, die einen tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder -Selbsttest vorlegen können, und unter Beachtung der Auflagen zur Hygiene nach § 5.

(5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen ist untersagt. Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel sind zu schließen. Abweichend davon sind kontaktfreier Sport mit maximal fünf Personen aus zwei Haushalten und kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu zehn Kindern bis 14 Jahre exklusive einer Aufsichtsperson im Außenbereich auch auf Außensportanlagen zulässig. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Hierfür ist die Nutzung von Sportstätten gestattet. Die Nutzung muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Bei der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,

1. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
2. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
3. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und
4. Ausschluss von Zuschauern.

Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports und gleichgestellter Kadersportlerinnen und -sportler kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 7 Nummer 1 erteilen.

(6) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2, Wildparks, Zoos, Bibliotheken, Museen, Galerien, Gedenkstätten und Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote. Bei Museen, Galerien und Gedenkstätten ist eine vorherige Terminbuchung notwendig.

Auch ausgenommen sind Wettannahmestellen privater Anbieter, wenn kein physischer Zugang zu Innenräumen und auch kein Einblick in Innenräume und auf dortige Einrichtungen gewährt wird. Urkunden oder Zahlungsmittel dürfen lediglich durch Öffnungen hindurchgereicht werden. Kundinnen und Kunden dürfen nur nach vorheriger Anmeldung in einem ihnen zur Verfügung gestellten Zeitfenster das Wettgeschäft abwickeln. Der private Wettanbieter muss gewährleisten, dass nicht mehr als vier Kundinnen und Kunden zeitgleich vor der Wettannahmestelle warten und dass hierbei der Mindestabstand von eineinhalb Metern eingehalten wird. Eine erneute Bedienung

einer Kundin oder eines Kunden darf frühestens zwei Stunden nach bereits erfolgter Bedienung stattfinden.

Abweichend von Satz 1 können Einzeltrainings im Außenbereich von Sportstätten wie Fitnessstudios oder vergleichbaren Sporteinrichtungen unter Beachtung der Hygienemaßnahmen nach § 5 durchgeführt werden, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen höchstens einer Kundin oder einem Kunden sowie einer weiteren Person aus deren oder dessen Hausstand zeitgleich Zutritt gewährt wird; bei den Einzelterminen sind die notwendigen Hygienemaßnahmen einzuhalten und Kundenbegegnungen zu vermeiden. Abweichend von Satz 1 und Satz 2 sind geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen von bis zu zehn Kindern bis 14 Jahre exklusive einer Aufsichtsperson im Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen zulässig.

(7) Untersagt sind der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(8) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG Saarland -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014), sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(8a) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Die Maßgaben der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)“ in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das „Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 9 Absatz 5 und 6 verwiesen.

§ 9

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbe-reiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist gegenüber den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Behörden, also den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach den §§ 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben ein schriftliches Testkonzept zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.
3. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer landesweiten Sieben-Tages-Inzidenz von 50 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeig-

nete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.

4. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.
5. Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Betriebskantinen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind alle Bewohnerinnen und Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen, mit Ausnahme bei Bewohnerinnen und Bewohnern, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen. Ebenfalls zweimal wöchentlich sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu testen.

In Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer mindestens dreimal pro Woche zu testen.

Alle Besucherinnen und Besucher, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen aufsuchen dürfen, sind bei jedem Besuch zu testen. Personen, die zum Zwecke der Rechtspflege, der Seelsorge oder aus medizinischen oder therapeutischen Gründen an einem Tag mehrere Einrichtungen in ihrer jeweiligen Funktion besuchen, werden bei Betreten der ersten Einrichtung mittels PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Das Ergebnis ist der Person schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung dient an diesem Tag zur Vorlage bei Besuch weiterer Einrichtungen zur Vermeidung einer erneuten Testung am gleichen Tag. Gleiches gilt für Fußpflegerinnen und Fußpfleger.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF), die die genannten Einrichtungen aufsuchen, wird in Abweichung der Vorgaben zur täglichen Testung eine PoC-Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dreimal wöchentlich vorgegeben, wenn sie in Vollschutz ihrer persönlichen Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf

Durchführung eines PCR-Tests in dem saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

(6) Alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmer nach Absatz 5 Satz 1 müssen beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Maske der Standards FFP2 tragen.

§ 10

Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere von Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeits-tests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 12

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 13

Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen

(1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge hinauszubegeben.

(2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes täglich von den Gesundheitsämtern an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeldet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreitung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisierten und klar eingrenzenden Infektionsgeschehen, insbesondere in einzelnen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsketten bekannt sind und weitergehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.

(3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 26. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 463) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 21. März 2021 außer Kraft.

Artikel 3

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1

Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1

Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im gebundenen und freiwilligen Ganztags.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmenschule-2020-07-03.pdf) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule

zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BANZ AT 22.01.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 bis 1b) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(3) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, werden auf Wunsch und nach Vorlage des entsprechenden ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die Durchführung von Leistungsnachweisen. Insoweit sind für diese Personen jeweils besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

(4) Für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3 und Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfolgt die Beschulung im „Lernen von zu Hause“.

(5) Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“.

(6) Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler besteht auch in den Fällen der Absätze 3 bis 5 fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

§ 1a

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler - auch für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule - sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden.

(2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schülern dies können. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

(3) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(4) Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes gewährt werden kann.

(5) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten wird.

(6) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

§ 1b

Regelung für den Schulbetrieb vom 8. bis zum 21. März 2021

(1) Der Präsenzsulbetrieb bleibt in der Zeit vom 8. bis 21. März 2021 eingeschränkt. Die Schulpflicht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unberührt; für den Präsenzunterricht an der Schule besteht Präsenzpflicht. Die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, für die der Präsenzsulbetrieb ausgesetzt oder teilweise ausgesetzt bleibt, werden in dieser Zeit im „Lernen von zu Hause“ beschult.

(2) In der Zeit vom 8. bis 14. März findet für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 der Gymnasien und der Jahrgangsstufe 13 der Gemeinschaftsschulen (4. Halbjahr der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe), für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Jahrgangsstufe 12 der Gemeinschaftsschulen (2. Halbjahr der Hauptphase) sowie für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 der Gemeinschaftsschulen und der Förderschulen, die im Schuljahr 2020/2021 an einer Abschlussprüfung teilnehmen, schulischer Präsenzunterricht statt. Gleiches gilt grundsätzlich für die entsprechenden Vorbereitungs- und Abschlussklassen an beruflichen Schulen, wobei die Abschlussklassen der Fachoberschulen, der Fachschulen, der Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen im Wechselunterricht beschult werden und die Beschulung der Schülerinnen und Schüler des 2. Halbjahres der Hauptphase standortabhängig auch im Wechselmodell erfolgen kann. In der Zeit vom 15. bis 21. März erfolgt für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr die Abiturprüfung ablegen, eine zusätzliche Lernzeit grundsätzlich ohne Präsenzangebot. In der Zeit vom 15. bis 21. März findet für die Schülerinnen und Schüler, die sich im zweiten Halbjahr der Gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien befinden, weiterhin schulischer Präsenzunterricht statt. Die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen in den Fachoberschulen, den Fachschulen, den Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen werden im Wechselunterricht beschult. Die Beschulung der Schülerinnen und Schüler des 2. Halbjahres der Hauptphase kann an den beruflichen Schulen standortabhängig im Präsenzunterricht oder im Wechselmodell erfolgen. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(3) Ab dem 8. März erfolgt in den Grundschulen sowie in den Klassenstufen 5 bis 6 der Gymnasien und der Gemeinschaftsschulen und in den entsprechenden Altersgruppen der Förderschulen die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“. Über die in Absatz 2 und Satz 1 getroffenen Regelungen hinaus bleibt der Präsenzsulbetrieb an den weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen bis zum 14. März ausgesetzt. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(4) Ab dem 15. März erfolgt die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“ zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Schülerinnen und Schülern auch in den Klassenstufen 7 bis 10 der Gymnasien und den Klassenstufen 7 bis 11 der Gemeinschaftsschulen sowie in den nicht von Absatz 2 Satz 5 und 6 erfassten Klassen der beruflichen Schulen.

(5) Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wird an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die während der Phase des „Lernens von zu Hause“ eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein

angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist.

(6) § 1 Absatz 2 betreffend den Musterhygieneplan Schulen und § 1a finden auch auf das in Absatz 5 dargestellte Angebot Anwendung.

(7) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet die Schulleitung nach den besonderen standortbezogen organisatorischen Gegebenheiten.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergrößtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

§ 3

Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1b wird für entsprechend anwendbar erklärt.

Kapitel 2

Pflegesschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4

Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland kann unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule stattfinden, wenn er für die Abschlussklassen des letzten Ausbildungsjahres angeboten wird oder soweit er für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsleistungen zwingend erforderlich ist. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.html veröffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 1a Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend.

Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts sollen im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(3) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung

und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfelerberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

§ 5

Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales - Zentralstelle für Gesundheitsberufe - ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 6

Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3

Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7

Außerschulische Bildungsveranstaltungen

(1) Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich ist in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Integrationskurse und die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen, die unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ weiterhin stattfinden können.

(2) Des Weiteren sind außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind, in Präsenzform zulässig. Hierzu zählen insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren, mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung erfolgen.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) ist gestattet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstan-

des nicht, sofern dieser nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich nur die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend. Erste-Hilfe-Kurse der anerkannten Stellen nach § 68 Fahrerlaubnisverordnung sind in der Präsenz zulässig, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen. Erste-Hilfe-Kurse anderer Anbieter können zugelassen werden, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen.

§ 8

Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung für die Ausbildungslehrgänge, deren Zwischen- und Abschlussprüfung im Jahre 2021 terminiert ist, unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang durchführen.

(2) Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen können unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Kapitel 4

§ 9

Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1: die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und

2: im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sowie zur Raumhygiene eingehalten werden müssen.

Kapitel 5

§ 10

Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

(1) Der Unterricht in Präsenzform ist als Einzelunterricht an öffentlichen und privaten künstlerischen Schulen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ zulässig.

(2) Eine private künstlerische Schule im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn eine künstlerische Schule von der zuständigen Landesbehörde als allgemeine Bildungseinrichtung nach § 4 Nr. 21a UStG anerkannt wurde. Einrichtungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen, sind davon nicht erfasst; an diesen ist der Unterricht in Präsenzform weiterhin untersagt.

(3) Der Gesangsunterricht und der Unterricht in Blasinstrumenten in Präsenzform bleiben untersagt.

(4) Zulässig sind zudem geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen von bis zu zehn Kindern bis 14 Jahre exklusive einer Aufsichtsperson im Außenbereich.

Kapitel 6

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft und am 21. März 2021 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 26. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 470) außer Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 6. März 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

In Vertretung

Streichert-Clivot

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

In Vertretung

Strobel

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

■ Ausgabe von Personalausweisen und Reisepässen

Nach Erhalt des Pin-Briefes von der Bundesdruckerei können die Personalausweise, nach vorheriger Terminvereinbarung, beim Bürgeramt der Gemeinde Beckingen abgeholt werden (Zimmer 1.05/1.06)

Ebenfalls können alle Reisepässe, die bis zum **17.02.2021** beantragt wurden, in Empfang genommen werden.

Die Beantragung von Pässen und Ausweisen dauert in der Regel bis zu 3 Wochen. Das Bürgeramt der Gemeinde Beckingen weist auf die rechtzeitige Beantragung unter Vorlage des alten Ausweises und eines aktuellen biometrischen Passbildes hin. Der Personalausweis ist 10 Jahre gültig und die Gebühr beträgt 37,00€.

Bei Personen, die noch nicht 24 Jahre alt sind, beträgt die Gültigkeitsdauer 6 Jahre und die Gebühr 22,80€.

Der Reisepass ist ebenfalls 10 Jahre gültig und die Gebühr beträgt 60,00€.

Bei Personen, die noch nicht 24 Jahre alt sind, beträgt die Gültigkeitsdauer 6 Jahre und die Gebühr 37,50€.

In dringenden Fällen kann der Reisepass im Expressverfahren bestellt werden. Dieses Verfahren kostet zusätzlich 32,00€.

Wurde bisher noch kein Dokument von der Gemeinde Beckingen ausgestellt, bringen Sie bitte eine Urkunde oder das Familienstammbuch mit.

Bei Verlust eines aktuellen Ausweisdokumentes wird eine Fotokopie des alten Ausweisanspruches der ausstellenden Behörde benötigt.

■ Umtausch von Führerscheinen

Für alte Führerscheine (grau, rosa oder Karte) besteht eine Umtauschpflicht.

Alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen in den nächsten Jahren in einen neuen, fälschungssicheren EU-Kartenführerschein eingetauscht werden. Alle Papierführerscheine und älteren Kartenführerscheine ohne Gültigkeitsdatum (Feld 4b auf der Vorderseite des Kartenführerscheines) müssen ersetzt werden.

Sollten Sie noch keinen EU-Kartenführerschein besitzen und zwischen dem **01.01.1953 und dem 31.12.1958** geboren sein, muss ihr Führerschein bis zum **19. Januar 2022** in einen Kartenführerschein umgetauscht werden.

Bis wann müssen Sie den Führerschein umtauschen?

Wenn Sie einen Papierführerschein besitzen, richtet sich die Umtauschfrist nach Ihrem Geburtsjahr:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

Wenn Sie einen Kartenführerschein besitzen, der vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde, richtet sich die Umtauschfrist nach dem Ausstellungsjahr.

Das Ausstellungsjahr finden Sie auf der Vorderseite der Karte im Feld 4a.

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

Benötigt werden hierfür folgende Unterlagen:

- Ein aktuelles biometrisches Passfoto
- Der bisherige Führerschein

Führerscheininhaber, deren Führerschein nicht von der Gemeinde Beckingen ausgestellt wurde, bitten wir über die Ausstellungsbehörde eine Führerscheinkarteikartenabschrift an uns senden zu lassen (EWO@beckingen.de oder per Fax: 06835 / 55526).

Die Gebühr zum Umtausch eines grauen oder rosanen Führerscheines beträgt 23,00 Euro.

Für weitere Rückfragen und eine evtl. Terminvereinbarung können Sie sich gerne unter den Telefonnummern 06835/ 55 - 262 oder -263 mit uns in Verbindung setzen.

■ Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Am Mittwoch, dem 17.03.2021, findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine teils öffentliche und teils nicht öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses statt.

Hinweis:

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie und durch entsprechenden Beschluss des Gemeinderates erfolgt die Durchführung der Sitzung als Videokonferenz. Der öffentliche Teil wird in Wort und Bild in den Sitzungssaal übertragen.

A) Öffentliche Sitzung

- Punkt 1: Beschlussfassung über die Zustimmung bzw. die Herstellung des Einvernehmens zu Bauvorhaben gem. §§ 31, 33-35 u. 144 BauGB
- Punkt 1.1: Bauanfrage der Ehel. Annette und Stefan Schu

B) Nicht öffentliche Sitzung

- Punkt 2: Grundstücksangelegenheiten
- Punkt 3: Abschluss eines Durchführungsvertrages
- Punkt 4: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hinter der Felsmühle“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes
- Punkt 5: Änderung des Bebauungsplanes „Im Pfuhl“ im Gemeindebezirk Düppenweiler
- Punkt 6: Flächennutzungsplanteiländerung im Gemeindebezirk Düppenweiler im Bereich „Auf der Hilt-Römerstraße“
- Punkt 7: Mitteilungen und Anfragen

Beckingen, den 10.03.2021

T. Collmann, Bürgermeister

■ Sitzung des Werksausschusses der Gemeinde Beckingen

Am **Mittwoch, dem 17.03.2021, 17.00 Uhr**, findet eine nicht öffentliche Sitzung des Werksausschusses der Gemeinde Beckingen als Videokonferenz statt.

Tagesordnung

Nicht öffentliche Sitzung

- Punkt 1: Anpassung der Investitionspläne des Gemeindewasserwerkes und Abwasserbetriebes
- Punkt 2: Auftragsvergaben
- Punkt 3: Mitteilungen und Anfragen

Beckingen, den 10.03.2021

Thomas Collmann, Bürgermeister



Erbringen

Ortsvorsteher Hubert Schwinn,
Im Obstgarten 1, Telefon: 06832/7880

■ Sitzung des Ortsrates Erbringen

Ortsratsitzung am Dienstag, 16. März um 19:00 Uhr

Am Dienstag, den 16. März 2021, findet um 19:00 Uhr in der Erbringer Scheier die nächste öffentliche Sitzung des Ortsrates Erbringen statt, zu der ich die Bevölkerung recht herzlich einlade.

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Friedhofsentwicklung im Ort und in der Gemeinde
3. Gasversorgung in Erbringen, Antrag der SPD
4. Situation Haltestelle in der Dorfmitte
5. Veranstaltungen 2021
6. Mitteilungen und Anfragen

Ich bitte die Ortsratsmitglieder sowie die Besucher die in der Scheier geltenden Hygienevorschriften (Maske und Abstand) einzuhalten.

Hubert Schwinn

Ortsvorsteher



Honzrath

Ortsvorsteher Joachim Gratz
Honzrather Straße 107, Tel. 0 68 35 / 31 02

■ Sitzung des Ortsrates Honzrath

Am Donnerstag, dem **18. März 2021**, findet um **19.00 Uhr** in der Mehrzweckhalle der ehemaligen Grundschule die nächste Sitzung des Ortsrates statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bürgeranhörung

2. Dorfkernerneuerung - Baubeginn und Gestaltung des Spielgerätes
3. Schulbushaltestelle Kathreinenstraße/Haltestellenfestlegung
4. Friedhofsentwicklung in der Gemeinde Beckingen
5. Organisationsmaßnahme betreffend Sitzungsgelder
6. Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind neben den Mitgliedern des Ortsrates die Bürgerinnen und Bürger unseres Ortes recht herzlich eingeladen. Die anwesenden Ortsratsmitglieder und der Ortsvorsteher stehen insbesondere zum Tagesordnungspunkt 1 für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl von den Ortsratsmitgliedern als auch von den Besuchern die Hygienevorschriften und die Abstandsregelungen einzuhalten sind. Darüber hinaus ist von Allen ein geeigneter Mund- Nasenschutz zu tragen.

Joachim Gratz
Ortsvorsteher

Sonstige Behörden

■ Verkehrsinformation: L 174 - Sanierung einer Brücke in Höhe Beckingen

Ab **Montag, den 08. März 2021**, wird der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) eine Brücke im Bereich der L 174 in Höhe Beckingen (Landkreis Merzig-Wadern) instand setzen.

Das Brückenbauwerk der L 174 überquert einen Feldwirtschaftsweg („In der Au“). Die Bauzeit beträgt voraussichtlich 4 Wochen. Der Verkehr wird auf der Landstraße eingeeengt an der Baustelle vorbeigeführt. Der Feldwirtschaftsweg bleibt mit deutlicher Einengung offen.

Der LfS rechnet während der Bauzeit mit geringen Verkehrsstörungen.

■ Stellenausschreibung der Gemeinde Mettlach

Die Gemeinde Mettlach sucht zum kommenden Ausbildungsjahr

einen
Auszubildenden (m/w/d)

für das Berufsbild des

Anlagenmechaniker für Rohrsystemtechnik

Ausbildungsbetrieb ist das Wasserwerk Mettlach, das als Eigenbetrieb der Gemeinde Mettlach das Gemeindegebiet mit Wasser versorgt.

Eine Ausbildung zum/r Anlagenmechaniker/in für Rohrsystemtechnik ist interessant und vielseitig. Als Anlagenmechaniker/in kümmern Sie sich um unser Wasserversorgungsnetz. Schwerpunktmäßig umfasst das künftige Arbeitsfeld folgende Tätigkeitsfelder:

- manuelles und maschinelles Spannen von Werkstücken und Einzelteilen sowie deren Zusammenstellung zu Baugruppen
- Inbetriebnahme und Instandhaltung der Versorgungsanlagen
- Bau und Pflege von Rohrleitungssystemen

Die Ausbildung dauert 3 ½ Jahre. Die praktische Ausbildung wird sowohl an den örtlichen Baustellen des Wasserwerkes als auch - ergänzend - in der Lehrwerkstatt eines kooperierenden Partnerbetriebes durchgeführt. Die theoretische Ausbildung mit den Schwerpunkten Mathematik, Technik und technisches Zeichnen erfolgt an der gewerblichen Berufsschule in Dillingen.

Sie verfügen über

- einen guten Hauptschulabschluss bzw. Mittleren Bildungsabschluss
- handwerkliches Geschick, mathematisches Verständnis und technisches Interesse

Wir bieten Ihnen

- eine interessante und anspruchsvolle Ausbildung, die befähigt, einen abwechslungsreichen Beruf auszuüben
- eine langfristige berufliche Perspektive bei einem öffentlichen Arbeitgeber

Wenn unser Angebot Ihr Interesse findet, so richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte bis spätestens **31.03.2021** an die Gemeinde Mettlach, Freiherr-vom-Stein-Straße 64, 66693 Mettlach, oder per Mail an organisation@mettlach.de. Ergänzende Auskünfte erhalten Sie gerne unter (06864/83-32. Schwerbehinderte Bewerber*innen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen besonders berücksichtigt. Bitte verzichten Sie auf die Vorlage von Bewerbungsmappen u. ä. Durch das Bewerbungsverfahren entstehende Kosten werden nicht ersetzt).

Datenschutzerklärung: Die Gemeinde Mettlach beachtet im Bewerbungs- und Auswahlverfahren die datenschutzrechtlichen Grundlagen für die Datenverarbeitung. Weitergehende Informationen finden Sie unter www.mettlach.de/Rat&Verwaltung/Veroeffentlichungen/Ausschreibungen.

Der Bürgermeister
Daniel Kiefer

■ Stellenausschreibungen des Landkreises Merzig-Wadern

Beim Landkreis Merzig-Wadern sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

- Sozialarbeiter/-in / Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (m/w/d) für Suchtprävention beim Gesundheitsamt in Vollzeit
- drei Fachinformatiker/Systemadministratoren (m/w/d) IT-Systemtechnik beim Amt für Informationstechnik in Vollzeit

Die näheren Einzelheiten können dem vollständigen Ausschreibungstext entnommen werden, der auf der Internetseite des Landkreises Merzig-Wadern www.merzig-wadern.de unter der Rubrik „Service“ und dort unter „Stellenangebote“ veröffentlicht ist.

Bewerbungen mit entsprechenden Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Kopien von Schul- und Beschäftigungszeugnissen) können bis 24.03.2021 an den Landkreis Merzig-Wadern, Bahnhofstr. 44, 66663 Merzig oder per Email an personalamt@merzig-wadern.de gesandt werden. Bitte verzichten Sie bei Ihrer Bewerbung auf Hefter/Mappen, da die Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgesendet werden.

Landkreis Merzig-Wadern

Die Landrätin

Daniela Schlegel-Friedrich



Feuerwehr

■ Löschbezirk 7 Erbringen

Do., 11.03.21, 19:00 Uhr: Fahrertraining

Do., 18.03.21, 19:00 Uhr: Praktische Übung

Alle Übungseinheiten finden unter Einhaltung der jeweils geltenden Corona-Schutzmaßnahmen statt.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

■ Mitteilung an die Gemeindeverwaltung

Ich habe folgendes festgestellt:

- o Verunreinigter oder beschädigter Spielplatz
- o Ablagerung von Schutt/Unrat
- o Defektes Verkehrsschild
- o Beschädigte Fahrbahn oder Gehweg
- o Bäume/Sträucher/Hecken behindern die Sicht
- o Defekte Straßenbeleuchtung
- o Kanaldeckel/Gully schadhaft
- o Sonstiges:

.....

.....

.....

Wann?

Wo?

Wer?

Name, Adresse, Tel.: E-Mail:

.....

.....

.....

Vielen Dank für ihre Hilfe. Bitte geben Sie diesen Abschnitt im Rathaus ab oder schicken Sie ihn per Post an: Rathaus Beckingen, Bergstraße 48, 66701 Beckingen oder per E-Mail: meldungen@beckingen.de

**Ihr Bürgermeister
Thomas Collmann**

Ende des amtlichen Teils

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Beckingen
66701 Beckingen, Bergstraße 48

Druck: Druckhaus WITTICH KG

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Impressum

Verantwortlich:
amtlicher und redaktioneller Teil: Thomas Collmann, Bürgermeister
Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Tourismus und Kultur

■ Impressionen aus unserer Gemeinde früher und heute

Senden Sie uns Ihre schönsten Fotos für unsere Titelseite

Unsere Gemeinde ist für uns ein Ort an dem wir uns wohl und willkommen fühlen - unser Zuhause.

Die Gemeinde Beckingen bietet mit ihren neun Gemeindebezirken und der umliegenden weitläufigen Landschaft ein vielfältiges Spektrum an wunderschönen Plätzen und Sehenswürdigkeiten. Jeder von uns nimmt all diese Dinge auf ganz unterschiedliche Weise wahr und hält besondere Eindrücke und Momente sogar mit einem Foto fest.

Haben auch Sie vielleicht ein Foto, das einen besonderen Ort, ein Gebäude oder einfach Ihren Lieblingsplatz in unserer Gemeinde zeigt? Wir möchten Sie nun dazu einladen Ihren „Blickwinkel“ über unsere Gemeinde mit uns zu teilen und bitten Sie, uns Ihr schönstes Foto zukommen zu lassen. Dabei ist es auch ganz gleich, ob es sich um ein aktuelles oder ein Foto aus früheren Zeiten handelt. Die schönsten Bilder wollen wir in den nächsten Ausgaben unseres Amtsblattes auf der Titelseite veröffentlichen.

Sollte ein Foto auf Grund einer zu hohen Vielzahl von Einsendungen nicht auf der Titelseite erscheinen, so werden die eingereichten Bilder jedoch unverzüglich auf der Homepage der Gemeinde Beckingen veröffentlicht. Wir bitten Sie um Verständnis, dass Fotos auf denen Personen oder sonstigen personenbezogenen Daten zu erkennen sind, aus Datenschutzgründen nicht berücksichtigt werden können.

Senden Sie Ihr Foto mit dem **Betreff: „Impressionen aus unserer Gemeinde“** per Email an **amtsblatt@beckingen.de**, oder alte Fotos an **Gemeinde Beckingen, Redaktion Amtsblatt, Bergstraße 48, 66701 Beckingen**.

■ Erste Lockerungen für Handel und Dienstleister auch in der Gemeinde Beckingen

Bund und Länder haben sich beim Corona-Gipfel am vergangenen Mittwoch auf einige Lockerungen und Öffnungsschritte verständigt.

Der erste Schritt gilt bereits seit 1. März 2021. Hier durften Schulen, Kitas und Friseure öffnen.

Seit Montag, den 8. März, ist Stufe 2 in Kraft. Buchläden, Blumengeschäfte und Gartenmärkte sowie der Einzelhandel (Terminshopping) dürfen öffnen. Auch sogenannte körpernahe Dienstleistungsbetriebe sind mit entsprechenden Hygienekonzepten wieder erlaubt.

Somit dürfen neben Friseuren körpernahe Dienstleistungen wie Fuß-, Nagel- und Gesichtspfleger unter Hygieneauflagen öffnen. Das gilt auch für Außenbereiche von Gärtnereien und Gartenmärkten und Blumengeschäften.

Für den Einzelhandel wird unter Hygienemaßnahmen das Termin-Shopping erlaubt. Dabei werden Termine vereinbart für höchstens einen Kunden und eine weitere Person aus dessen Haushalt.

Ebenso dürfen Fahrschulen und Buchläden wieder öffnen.

Diese ersten Lockerungen sollen durch ein Hochfahren der Impfstrategie, der Teststrategie, weiteres Einhalten der Hygienevorschriften und präzisere Regelungen beim Einkauf im Einzelhandel wie Termin-Shopping oder auch Quadratmeter-Regelungen in den Läden ermöglicht werden.

Ein vorsichtiges Aufatmen macht sich bemerkbar, denn mit den bisherigen Lösungen wurde kein Geld verdient und teilweise war die Verzweiflung groß.

Die Gemeinde Beckingen möchte Beckinger Gewerbetreibende, die bislang von der Pandemie arg gebeutelt wurden, unterstützen und stellt einige Betriebe vor. Welche Erfahrungen haben diese während der Corona bedingten Einschränkungen gemacht und wie sind ihre Aussichten nach den ersten Lockerungen? Gleichzeitig appelliert die Gemeinde Beckingen an die Bürgerinnen und Bürger, die Betriebe vor Ort in der Gemeinde zu unterstützen und ihre Angebote zu nutzen.

Zunächst sollen einige Friseure, die seit Montag, 01. März 2021 wieder geöffnet haben, zu Wort kommen.

Hochbetrieb und volle Auftragsbücher bei den Beckinger Friseurbetrieben

Aufatmen bei den Friseurgeschäften, Freude bei den Kunden

Nach mehr als 10 Wochen Corona-Lockdown dürfen die Friseure in der Gemeinde Beckingen wieder ihrem Handwerk nachgehen.



(v.l.n.r.): Friseurmeisterin Martina Schifino mit ihrem Team Jil-Milena Gesting (Auszubildende), Michaela Müller Rauch (Assistentin), Anna Alaimo (Friseurin) in ihrem „Salon Martina Hesse“ in Oppen. Es fehlt Friseurmeisterin Janine Wax.

Damit ist die Saure Gurken Zeit für die Friseure erst mal vorbei. Sie dürfen wieder, wenn auch unter schwierigeren Arbeitsbedingungen. Viele haben die lange Zwangspause genutzt, um in ein Hygienekonzept zu investieren und haben sich hygienebewusst auf den Neustart vorbereitet.

Ob nun Ladenbetrieb oder mobiler Friseur, wirtschaftlich konnte es so wie bisher nicht weitergehen. „Es ist wirklich Zeit, dass ein bisschen Normalität zurückkommt. Gerade für ältere Menschen, die oft alleine Zuhause sind ist der Besuch beim Friseur oft eine willkommene Abwechslung“, erklärt **Anke Reichmann von „Mein Frisör“ in Honzrath** und arbeitet gerade die Warteliste vom Dezember ab. „Die Kunden sind froh, dass sie wieder kommen dürfen“, erklärt sie. Auch wirtschaftlich sei es höchste Eisenbahn gewesen, erklärt **Tanja Britz von „Haarmobil Britz“ aus Beckingen**. „Seit 15. Dezember totaler Lockdown, kein Weihnachtsgeschäft, ich bin froh dass die harte Zeit vorbei ist.“ Jetzt ist sie, wie **Silke Jochem**

von „Hair at Home“ aus Düppenweiler, wieder mobil für ihre Kunden im Einsatz, selbstverständlich unter Einhaltung der Hygienevorschriften. Sie sind startklar und froh, dass auch die „Mobilen“ dürfen. „Gott sei Dank“, sagen sie. **Eva Grasmück von „Eva’s Frisierstube“ in Reimsbach** freut sich, ihre treuen Kunden wiederempfangen zu können, ebenso wie **Dagmar Speicher vom Frisörsalon Dagmar Speicher in Erbringen**, die sich freut, ihre Stammkunden wieder zu sehen.

Auch bei **Petra Gratz von „Haarscharf“ in Honzrath** steht das Telefon nicht still. „Wir hatten 10 Wochen zu. Jetzt wollen alle drankommen“, erklärt sie und freut sich über den regen Betrieb. Auch im „**Haargarten“ von Anja Mosbach in Hargarten** stellt sich Kundschaft ein. „Nach über zwei Monaten macht es Spaß, wieder zu arbeiten, wenn auch unter erschwerten Bedingungen. Nach jedem Kunden muss alles, Platz, Arbeitsmaterial, desinfiziert werden, das Hygienekonzept muss eingehalten werden und man muss dabei konsequent bleiben. Aber das machen wir Friseure für unsere Kunden gerne“, erklärt sie.

Auch für **Elke Müller von „Haar Creativ“ in Haustadt, Sabine Noß von „Haarscharf bei Sabine“ in Erbringen, Irmgard Hargarter von „Salon Irmgard“ in Beckingen** und **Sabrina Kerber von der „H.Schneiderei“ in Beckingen, Edith Monika Graffé von „Schnipp Schnapp“ in Saarfels** sowie bei **Marianne Schröder von „Struwelpeter“ in Saarfels** ist die schwere Zeit vorbei. Kamm und Schere sind wieder im Einsatz um die Häupter/Haare ihrer Kunden wieder in Form zu bringen. Ob treue Kunden, Stammkunden oder Laufkundschaft, auch bei **Martina Schifino vom „Salon Martina Hesse“ in Oppen, Marion Collmann-Berns von „Frisör Collmann“ in Beckingen, Uwe Klein von „Haar Safari“ in Haustadt, Peter Seger vom Salon Seger in Haustadt, Michael Timmermann von Salon Timmermann in Beckingen, Gaetano Volpe von „Haarmoden Sebastiana“ in Beckingen** und **Julia Willkommen von „HaarKultur“ in Düppenweiler** steht das Telefon nicht still und die Auftragsbücher sind voll. „Wir sind voll ausgebucht für die nächsten 2 bis 3 Wochen“, erklärt Michael Timmermann. „Hochbetrieb“ konstatiert Marion Collmann-Berns. Bei Haarmoden Sebastiana sind die Auftragsbücher ebenfalls voll und man ist froh, dass der Betrieb wieder aufgenommen werden kann. Julia Willkomm erklärt: „Wir sind froh, dass wir wieder arbeiten dürfen und auch die Kunden freuen sich, wenn alles wieder in Form ist.“ Auch hier sind die Auftragsbücher voll. „Die Bude brennt“, erklärt Vera Seger vom Salon Seger Haustadt. „Wir sind erleichtert, dass die schwere Zeit vorbei ist und wir viel Betrieb haben“. Wie bei allen, werden auch hier die Hygienevorschriften, 1,50 bis 2 Meter Abstand, Masken tragen und Desinfizieren, eingehalten.



Friseurmeisterin Julia Willkomm in ihrem Friseurgeschäft „HaarKultur“ in Düppenweiler.



Friseurmeisterin Sabrina Kerber in ihrem Friseurgeschäft „H.Schneiderei“ in Beckingen.

Erleichterung macht sich bei Kunden und Betrieben breit und man fühlt sich mit der Einhaltung des Hygienekonzeptes erst mal auf der sicheren Seite. Damit verbunden ist auch die Hoffnung, dass man das Virus so im Zaum halten kann. Gedanken über eine mögliche dritte Welle und einen erneuten Lockdown will man sich hier erstmal nicht machen. Jetzt gilt es, verlorene Einnahmen wieder wett zu machen so gut es geht.

Friseurgeschäfte in der Gemeinde Beckingen

- Haarmobil Britz
- Frisör Collmann
- Schnipp Schnapp
- Eva’s Frisierstube
- Haarscharf
- Salon Irgard
- Hair at Home
- H.Schneiderei
- Haar Safari
- Der Haargarten
- Haar Creativ
- Haarscharf bei Sabine
- Mein Frisör
- Salon Martina Hesse
- Struwelpeter
- Salon Seger
- Frisörsalon Dagmar Speicher
- Salon Timmermann
- Haarmoden Sebastiana
- HaarKultur

- Britz, Tanja
- Collmann-Berns Marion
- Graffé, Monika Edith
- Grasmück, Eva
- Gratz, Petra
- Hargarter, Irmgard
- Jocher, Silke
- Kerber, Sabrina
- Klein, Uwe
- Mosbach, Anja
- Müller, Elke
- Noß, Sabine
- Reischmann, Anke
- Schifino, Martina
- Schröder, Marianne
- Seger, Peter
- Speicher, Dagmar
- Timmermann, Michael
- Volpe, Gaetano
- Willkomm, Julia

Haben wir jemanden vergessen?

**Dann melden Sie sich bitte bei der Gemeinde Beckingen Telefon: 06835/55-0
Gerne nehmen wir Sie in unser Verzeichnis mit auf.**

■ Bernadette Bellmann wurde für ihren langjährigen ehrenamtlichen Dienst rund um die Valentinus-Kapelle in Düppenweiler geehrt

Nicht nur der heilige Leodegar, dem die Pfarrkirche geweiht ist und die aus dem Dorf stammende selige Schwester Blandine Merten, zu deren Ehren im Eingangsbereich der Kirche eine Gedächtnisstätte eingerichtet ist, werden in Düppenweiler sehr verehrt, sondern auch der Heilige Valentinus als zweiter Kirchenpatron. Nach diesem Märtyrer wurde die im Jahre 1859 unter Pfarrer Anton Cannivé erbaute kleine Kapelle am Weg nach Schmelz-Außen benannt. Sie bietet als Anziehungspunkt Gelegenheit zum andächtigen Verweilen und stillen Gebet für die Gläubigen, die zahlreiche Danktafeln anbrachten.



Die Valentinuskapelle ist ein liebenswertes Düppenweiler Kleinod.

Die letzte gründliche Renovierung erfolgte im Jahre 2008 durch das Verwaltungsratsmitglied Erhard Hardt und dessen Kollegen Karl-Rudi Wilhelm. Hardt nahm auch im vergangenen Jahr wieder einen neuen Innenanstrich vor und will in diesem Jahr die Außenfassade neu streichen. Da der Heilige Valentinus seit dem Dreißigjährigen Krieg im Andenken an alle einstigen Bewohner ewig in der Pfarrgemeinde als zweiter Kirchenpatron weiterlebt, wurde seine Verehrung auch in die neue, im Jahre 1900, dem Heiligen Leodegar geweihte Pfarrkirche mit übernommen.

Dort wird jeweils am 14. Februar seiner in einer feierlichen Hl. Messe gedacht, in der gemäß alter Sitte Brot, Wasser und Salz gesegnet werden. Nachmittags begeben sich einheimische und auswärtige Pilger nach einer Andacht zu der Valentinuskapelle, um dort gemeinsam zu beten und den Segen zu empfangen. In diesem Jahr war wegen dies wegen des eigentlich feststehenden Fastnachtssonntags und der Corona-Krise anders. Die Hl. Messe fand erst eine Woche später sonntagmorgens in der Pfarrkirche statt. Zelebrant war Dechant und Pfarrverwalter Patrik Schmidt. Die gewohnte Prozession zur Kapelle und das anschließende Kaffeetrinken mussten entfallen. Jedoch wurde das kleine Gotteshaus am Ende des Gottesdienstes bei der Ehrung von Bernadette Bellmann besonders erwähnt.

Die Vorsitzende des Kirchengemeindeverbandes Beckingen, Barbara Koch, dankte ihr mit lobenden Worten und einem Blumenstrauß für die nunmehr seit über 20 Jahren liebevoll geleistete Arbeit rund um die Kapelle, ob Reinigung, Kerzen- oder Blumenschmuck. Den Dankesworten schloss sich auch Dechant Schmidt an.



Für ihren bisherigen ehrenamtlichen Kapellendienst wurde Bernadette Bellmann (Mitte) von der Kirchengemeindeverbandsvorsitzenden Barbara Koch (rechts) und Dechant Patrik Schmidt (links) gedankt.

Die 85-jährige ehrenamtliche Helferin zeigte sich überrascht und erfreut. Sie wohnt nicht weit weg in der Außener Straße in ihrem früheren Elternhaus, das schon seit ihrer Kindheit eine enge Bindung zu der Kapelle hatte und sich um deren Schlüssel kümmerte. Auf die Frage, wie viele Jahre sie ihren Dienst noch machen will, erklärte die rüstige Seniorin, ein Abkommen mit St. Valentin zu haben, solange er sie gesund lässt, werde sie ihre ehrenamtliche Arbeit an dessen Kapellchen weiter verrichten. Bleibt zu wünschen, dass dies noch lange der Fall sein wird.

Mundartecke

Fré.ijohr

De Loft éss tré.if, de Sonn scheint plòdern
 De Viilchjer fänke scho paa Mécken
 Ett Blout schléét schneller énn de Oòdern
 Die Érschde sich émm Gaate bécken

De Kätzjer ha schon ausgetrief
 De Schneegläckchjer sénn dorch
 E Rääjewurm, der guckt ganz schief
 Aus_er frische Furch

OnnERM Flieder treiwe schonn
 Die érschde paa Nazissen
 Schdatt Schneeschauer nur die prall Sonn'
 Onn aach die érschd Hornissen

Ett Frühbeet géfft schon offgebaut
 Für Kaschden métt paa Kräutern
 Ett Vuulsheisjen géfft abgebaut
 De Meise sénn am meutern

Mae kénnt scho faschd de Gaatemééwel
 Aus_em Keller holln
 Ett éss jò so geschützt am Gääwel
 Mae kénnt schon omm Balkon rémm trolln

De Leit, die lachen nòm mò méh
 De Daa sé scho vill länger
 O wännt noch paa Daa bleibt so schéén
 Héért mae mojns die erschde Sänger

Dann és_ed Fré.ijohr richtich dò
 Dae Froschd bleibt naads dann aus
 Da lésst de Hausarwed aach langsam nò
 Mia gehn da lé.iwer raus
 Hans-Peter Spelz

Leben in Beckingen

Kirchliche Nachrichten

■ Pfarreiengemeinschaft Beckingen

Seelsorger:

Pfarrverwalter Dechant Patrik Schmidt
 0 68 31 / 7 10 74 oder pfarrer@sankt-maximin-pachten.de
 Koordination der Seelsorge / Gemeindereferent Thomas Kaspar
 0 68 35 / 50 15 82 oder thomas.kaspar@bistum-trier.de
 Kooperator Pfarrer Wolfgang Goebel
 0 68 61 / 79 22 002 oder 01 52 / 01 71 33 35
 Gemeindereferentin Stefanie Kallenborn
 0 68 35 / 6 08 72 82 oder stefanie.kallenborn@bistum-trier.de

Pfarrsekretärinnen:

Verena Hilt, Andrea Kammer, Bettina Kapf und Charlotte Seiwert

Öffnungszeiten Pfarrbüros:

Beckingen:

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und
 13.00 - 16.00 Uhr

Dienstag u. Freitag: 09.00 - 13.00 Uhr

(Tel. 06835/2319 Fax: 06835/68303)

Düppenweiler:

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 15.00 - 17.30 Uhr

(Tel. 06832/221)

Reimsbach:

Mittwoch: 09.00 - 12.00 Uhr

Zusätzlich sind wir per Telefon (06835/2319) und E-Mail (pfarramt@pfarrengemeinschaft-beckingen.de) erreichbar.

Wir weisen darauf hin, dass die Pfarrbüros für den Publikumsverkehr geschlossen sind und Besuche nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich sind!
Gottesdienste in der Pfarreiengemeinschaft

Samstag, 13.03.

Haustadt 18.00 Vorabendmesse

Amt im Gedenken an Heinrich Gusenburger als 2. Sterbeamt;
 Eheleute Albert u. Mathilde Kerber; Klara Schwarz; in besonderen Anliegen;

Ehel. Wilhelm Opsölder u. Magdalena geb. Seiwert als Stiftsmesse

Sonntag, 14.03. 4. Fastensonntag - Laetare

Beckingen 09.00 Hochamt

Amt im Gedenken an Maria Backes; Hedwig Köhnen; Verstorbenen des Jahrgangs 1922/23 als Stiftsmesse

Düppenw. 10.30 Hochamt

Amt im Gedenken an Salvatore Palermo; in einem bes. Anliegen; zu Ehren des Hl. Antonius

Mittwoch, 17.03. Hl. Gertrud, Äbtissin von Nivelles

Hl. Patrick, Bischof

Düppenw. 18.00 Pilgermesse zu Ehren der sel. Schwester Blandine in den Anliegen aller Mitfeiernden

Thema „Was ist Barmherzigkeit?“

(Zelebrent: Pater Paul Hoffmann)

Freitag, 19.03. Hl. Josef, Bräutigam der Gottesmutter Maria

Hochfest

Beckingen 18.00 Hl. Messe

Samstag, 20.03. Kollekte für das Bischöfliche

Hilfswerk „Misereor“

Düppenw. 18.00 Vorabendmesse

Amt im Gedenken an Erich Wagner als 1. Jgd.; Theo Steffen u. verst. Angehörige; Gerd Schwarz; Josef Merten u. verst. Angehörige; eine Verstorbene; Verstorbene einer Familie; Leb. u. Verst.

des Hüttenarbeitervereins

Sonntag, 21.03. 5. FASTENSONNTAG

Kollekte für das Bischöfliche

Hilfswerk „Misereor“

Beckingen 09.00 Hochamt

Amt im Gedenken an Ernst Spelz als 3. Jgd.; Johannes Darsch u. Maria Pallier; Ehel. Mathilde u. Walter Quinten; Emilie Ewen;

Walter Tilmont; Agnes u. Ernst Spelz; Maria u. Josef Müller; Gertrud Müller geb. Tiné als Stiftsmesse

Reimsbach 10.30 Hochamt

Amt im Gedenken an Fam. Sibille-Konz; Fam. Konz-Kruchten

Wichtiger Hinweis!!!

Da durch die Begrenzung in der jeweiligen Kirche nur eine bestimmte Anzahl von Gläubigen an Gottesdiensten teilnehmen darf und damit Gläubige einen Platz bekommen, ist ein Anmeldeverfahren notwendig;

Es gelten die staatlichen Hygiene- und Abstandsregeln und die Vorgaben der Pfarreiengemeinschaft! **Es besteht eine Mund-**

Nasen-Schutzpflicht für die Dauer des gesamten Gottesdienstes! Die Anmeldung kann zu den Öffnungszeiten des Pfarrbüros Beckingen, spätestens bis freitags 12.00 Uhr (06835/2319) erfolgen.

Eine Maske mit höherem Schutzstandard (eine FFP2 oder eine sogenannte OP-Maske) ist Pflicht. Ohne diese Masken ist eine Teilnahme am Gottesdienst nicht möglich und erlaubt!

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung dieser Maßnahmen.

Herzliche Einladung zur monatlichen Pilgermesse zu Ehren der Seligen Schwester Blandine am **Mittwoch, 17. März um 18.00 Uhr** in der Pfarrkirche St. Leodegar in Düppenweiler.

(Zelebrent: Pater Paul Hoffmann)

Beginn der thematischen Gottesdienste.
Thema im März: „Was ist Barmherzigkeit?“

Ausblick Karwoche und Ostern

Gründonnerstag Reimsbach 8.00 Uhr

Karfreitag Reimsbach 15.00 Uhr

Osternacht Reimsbach 20.00 Uhr

Ostersonntag Düppenw. 10.30 Uhr

Saarfels 18.00 Uhr

Ostermontag Beckingen 09.00 Uhr

Haustadt 10.30 Uhr

Hinweise zu den ZDF Fernsehgottesdiensten:

- 14.03.2021 Frauenfriedenskirche, Frankfurt (katholisch)

- 21.03.2021 Erbach (evangelisch)

Sakramente

Erstkommunionvorbereitung 2021

Herzliche Einladung an ALLE Erstkommunionkinder mit jeweils **EINEM** Elternteil zu den Weggottesdiensten vor Palmsonntag in die vier Pfarrkirchen.

- Die Kinder aus **Beckingen am Montag den 22. März um 18.00 Uhr**

- Die Kinder aus **Reimsbach am Dienstag 23. März um 18.00 Uhr**

- Die Kinder aus **Haustadt am Mittwoch 24. März um 18.00 Uhr**

- Die Kinder aus **Düppenweiler am Donnerstag 25. März um 18.00 Uhr**

Wir wollen uns darüber Gedanken machen, dass wir alle unter Gottes Schutz und Segen stehen. Außerdem lernen wir die Raupe Rolly kennen, die uns von Palmsonntag bis Ostermontag durch die Karwoche und Ostertage begleitet.

Ich freue mich auf ein Wiedersehen mit Euch und Ihnen.

Eure/Ihre Stefanie Kallenborn, Gemeindeferentin

Hinweise

Aktion Dillinger Tafel

Wie in jedem Jahr wollen wir die Dillinger Tafel in der Fastenzeit unterstützen. Sie können haltbare Lebensmittelspenden vom **08.03. - 17.03.21** im Pfarrhaus in Beckingen oder im Pfarrhaus in Düppenweiler zu den Öffnungszeiten abgeben. Wir hoffen auf rege Unterstützung, damit es wieder so ein Erfolg wird wie in den vergangenen Jahren. Im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott.

St. Josef Wallfahrt in Merzig

Liebe Mitbrüder,

liebe Christen in den Pfarreien des Bistums,
liebe Verehrer des hl. Josef!

Mit großem Bedauern teilen wir Ihnen mit, dass aufgrund der aktuellen Situation die Josefwallfahrt am 19. März 2021 in der Pfarrei St. Josef in Merzig nicht wie gewohnt stattfinden kann. Wir werden die Wallfahrt im kleineren Rahmen stattfinden lassen.

Dazu sind folgende Gottesdienste geplant:

Donnerstag, 18.03.2021, 19.00 Uhr - Vorabendmesse

Freitag, 19.03.2021, 10.00 Uhr - Festhochamt

Freitag, 19.03.2021, 14.00 Uhr - Festandacht

Freitag, 19.03.2021, 15.00 Uhr - Kreuzweg von der Josefskapelle zur Kreuzbergkapelle

Da zurzeit max. 100 Personen an den Gottesdiensten in der Pfarrkirche St. Josef teilnehmen dürfen, ist eine vorherige Anmeldung zwingend erforderlich.

Dies ist möglich am Freitag, 12.03.21 und Montag, 15.03.21 bis Mittwoch, 17.03.21, in der Zeit von 09.00 - 12.00 Uhr, unter der Tel.-Nr. 06861-2733.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Prof. Dr. Albert Dahm, Pfarrer

Einladung zum Musizieren in der Corona-Zeit

Liebe Gemeinde,

die Corona-Pandemie hält uns nun schon sehr lange in Atem und niemand weiß, wie lange wir in der Kirche die Einschränkungen des Musizierens noch akzeptieren müssen. Um unseren Gottesdiensten auch in der kommenden Zeit Glanz und Festlichkeit zu verleihen, lade ich alle Interessierten ein hierbei mitzuwirken. Im Rahmen der Dienstanweisung bezüglich des Musizierens in der Kirche gibt es wenige Möglichkeiten, aber es gibt sie. Wenn Sie singen oder ein Instrument spielen und zur Verschönerung des Gottesdienstes in unserer Pfarreiengemeinschaft beitragen möchten, lade ich Sie ein mich (über das Pfarrbüro) zu kontaktieren. Ich freue mich auf Ihre Ideen.

Ihr Organist *Stephan Langenfeld*

Begleiter in der Fasten- und Osterzeit

Auf der Homepage der Pfarreiengemeinschaft Beckingen (www.pg-beckingen.de) ist ein Begleiter für die Fasten- und Osterzeit entstanden. In Kooperation mit der Pfarreiengemeinschaft Dillingen finden Sie dort Hinweise zu Gottesdienstangeboten und Aktionen der beiden Pfarreiengemeinschaften sowie virtuelle Angebote, um in Zeiten der Coronapandemie das ein oder andere zu Hause zu gestalten. Die Angebote sind breit gefächert und werden immer wieder ergänzt. Klicken Sie mal rein. Herzliche Einladung!

Redaktionsschluss

für den nächsten Pfarrbrief für den Zeitraum vom 27.03. bis 25.04.2021 ist **Mittwoch, 17.03. um 12 Uhr**.

■ Evangelische Kirchengemeinde Merzig

Pfr. Jörg Winkler, Tel. 06835 / 1320

Samstag, 13.03.2021

12-12.15 Uhr Andacht im Gemeindegarten Martinskirche Beckingen (Silja Pagel)

15.00 Uhr Taufe Friedenskirche Merzig

Sonntag, 14.03.2021

10.00 Uhr Gottesdienst Friedenskirche Merzig (Pfr. Kühnaupt)

11.00 Uhr „Blickwechsel“ – alternativer Gottesdienst: „Was ist Wahrheit?“ (Pfr. Winkler und Team) Martinskirche Beckingen, leider im Moment ohne Kinderprogramm „Schlunzzeit“, live in der Kirche nur mit Anmeldung! Live zuhause als Stream über den YouTube-Kanal „Evangelische Kirche Beckingen“.

18.30 Uhr Taizé-Gebet auf YouTube-Kanal „Gottesdienste Kirchengemeinde Merzig“

Montag, 15.03.2021

16-18 Uhr Online Kreativ Werkstatt. Anmeldungen bis freitags davor bei julia.schneider@ekir.de oder 0171-97296572

Dienstag, 16.03.2021

17.00 Uhr Konfirmandenunterricht über Zoom Beckingen

19.00 Uhr Gesprächs- und Gebetskreis als Zoom-Konferenz. Alle willkommen! Infos bei Pfarrer Kühnaupt.

Mittwoch, 17.03.2021

17.00 Uhr Konfirmandenunterricht über Zoom Merzig

Sonntag, 21.03.2021

11.00 Uhr Familienfreundlicher Gottesdienst Friedenskirche Merzig (Präd. Paqué)

„Andacht von draußen“: Wir kommen zu Ihnen, stellen uns unter Ihr Fenster oder auf die Terrasse, lesen ein paar Verse aus der Bibel und beten gemeinsam. Bitte im Gemeindebüro melden.

» Was ist Wahrheit? «



**Blickwechsel-Gottesdienst
zu einem Satz aus der Passionsgeschichte
und seiner Bedeutung heute**

Sonntag, 14. März 2021
11.00 Uhr Ev. Kirche Beckingen
oder im Livestream auf YouTube

ACHTUNG:
Anmeldung erforderlich

■ Freie Christengemeinde KdÖR, Merzig

Am Werthchen 46, beim Seffersbach

Sonntag, 14.03.2021

Der **Gottesdienst** beginnt **um 10.30 Uhr**.

In den Räumlichkeiten gelten weiterhin die Hygienevorschriften und Abstandsregeln.

Anmeldung erforderlich.

Infos: 06872/8417

oder www.fcgmerzig.jimdo.free.com

■ Lebendige Gemeinde

Sonntag, 14.03.2021

Thema: Glaube ist ein Wagnis / Eines Morgens ging Jesus am steinigen Ufer des Sees Genezareth entlang, winkte einige Fischer zu sich und sagte: „Folgt mir nach!“

Als sie diese Worte vernahmen, fing für sie ein neues Leben an. Bisher hatte sich ihr Leben nur um Fisch gedreht, von jetzt an ging es um Menschen, tatkräftiges Handeln und um die Veränderung der Welt mit zunehmendem Glauben und Auswirkungen. Jesus berief sie (und auch uns) nicht dazu, das Lächeln abzustellen und ein Trauergewand anzuziehen oder um aus normalen Menschen Trauerklöße zu machen.

Er war ja selber nicht so angepasst und konventionell.

Er steckte sie mit seinem sprudelnden Geist an, der für das spießige Establishment eine enorme Herausforderung war.

Er zeigte ihnen neue Dinge, vor allem Glauben und Liebe, und dadurch eroberten sie die Welt.

Die Grundwahrheit über Gott lautet:

Er ist der Erlöser, Befreier und Retter - der Gott der Freien!

An ihn zu glauben, macht das Leben zum Abenteuer.

Der Zweifel führt uns nirgendwohin.

Er ist wie ein Tau, mit dem ein Schiff im Hafen vertäut wird.

Gott zu glauben heißt, abzulegen wie ein Schiff, das zur Hochseefahrt bestimmt ist und ein Ziel hat.

Der Glaube inspiriert - der Zweifel lähmt.

Der Glaube sagt: „Ich kann alles durch Christus, der mir Kraft und Stärke gibt.“

Unglaube bewirkt nichts.

Glaube an Gott ist spannend - Unglaube ist deprimierend.

„Wenn ihr in meinem Wort bleibt, so seid ihr wahrhaft meine Jünger; und ihr werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen.“

Wir werden erst zu dem, wozu wir geboren wurden, wenn wir durch den Glauben an Jesus Christus wiedergeboren werden. Der Welt größtes Buch der Freiheit ist die Bibel.

Schon die Idee der Freiheit stammt aus der Bibel und nicht aus Griechenland oder Rom.

Lies sie!

Und denk daran:

Es war Gott, der die allererste freie Nation - Israel - auf Erden schuf.

Geh und lebe heute in der Freiheit Gottes - im Namen Jesu!

Pastor Edmund Nagel, 06835 8274

■ Neuapostolische Kirche

Gemeinde Merzig, Losheimer Str. 38a

Kirchenbezirk Saar-Pfalz

Nächster Präsenz-Gottesdienst in Merzig:

Sonntag, 14.03.2021,

10 Uhr Gottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls

Die Voraussetzung zur Teilnahme am Gottesdienst ist eine vorherige Anmeldung beim Gemeinde-Vorsteher unter Tel-Nr. 06861-9386151, da es eine eingeschränkte Platzkapazität aufgrund der gegebenen Abstands- und Hygienevorschriften gibt. Das Tragen einer OP-Maske oder einer FFP2-Maske ist verpflichtend.

Bis auf Weiteres besteht weiterhin die Möglichkeit am Livestream-Gottesdienst aus Dortmund über YouTube teilzunehmen: videogottesdienst.nak-West.de.

Nächster Video-Gottesdienst:

Sonntag, 14.03., 10 Uhr

Aktuelle Informationen sind auch abrufbar unter: www.nak-saar-pfalz.de sowie www.nak-west.de. Die Seelsorger sind weiterhin telefonisch erreichbar.

■ Jehovas Zeugen

Alle Gottesdienste finden weiterhin virtuell statt.

Freitag, 12.3.2021

18.30 Uhr Lied und Gebet

Vortrag: „Wie Jehova sein Volk führt.“ Gott führt sein Volk auf eine Weise, die seine Persönlichkeit, sein Vorhaben und seine Maßstäbe widerspiegelt.

1. „Gott [ist] nicht parteiisch“ (Apg 10:34).

2. Jehova ist ein Gott der des Friedens (1.Kor 14:33,40).

3. Jehova ist der „Große Lehrer“ (Jes 30:20,21).

Information: Jesus rettet - wie?

Jesus ist Gottes Vorkehrung zur Rettung der Welt. Jesus rettete Menschen, die Glauben an ihn ausüben, indem er sein Leben als Lösegeld gab (Mat 20:28). Es heißt: „Es [gibt] in keinem anderen Rettung, denn es gibt keinen anderen Namen unter dem Himmel, der unter den Menschen gegeben worden ist, durch den wir gerettet werden sollen“ (Apg 4:12). Obwohl Rettung den Glauben an Jesus voraussetzt, ist noch mehr erforderlich (Apg 16:30,31). Die Bibel sagt: „Wie der Leib ohne Geist tot ist, so ist auch der Glaube ohne Werke tot“ (Jak 2:26). Jesus lehrte, dass nicht jeder, der „Herr“ zu ihm sagt, gerettet wird, „sondern wer den Willen... [seines] Vaters tut, der in den Himmeln ist“ (Mat 7:21).

Sonntag, 14.3.2021

10.00 Uhr Vortrag

Thema: Ziehen wir vollen Nutzen aus allem, wofür Jehova Gott sorgt?

Redner: Armin Burger (Haustadt)

10.30 Uhr Bibelstudium

Thema: Joh 21:7 Von dem Jünger lernen, „den Jesus besonders liebte“.

Liebe ist für Christen keine Option, sondern ein Gebot. (Mat 22:37-40). Johannes betonte in seinem Evangelium und seinen Briefen, wie wichtig es für Christen ist, Liebe zu zeigen. Wie hat Jehova uns seine Liebe gezeigt? Wie hat uns Jesus seine Liebe bewiesen? Wie können wir Christen Liebe zeigen? Mit diesen und weiteren Fragen wollen wir uns beschäftigen.

Auskunft: Burkhard Michely unter 0152 29575177

Schulnachrichten

■ FBKS Beckingen

erfolgreichste Gemeinschaftschule im Saarland bei „Jugend forscht - Schüler experimentieren“

Auch dieses Jahr war unsere Schule natürlich wieder bei „Jugend forscht“ vertreten.

Nachdem **Hannah Busert** aus der Klasse 8a bereits 2019 mit ihrem Forschungsprojekt den Sonderpreis der Arbeitskammer des Saarlandes gewinnen konnte, nahm sie dieses Jahr im Fachbereich Raum- und Geowissenschaften teil. Inspiration für ihr Projekt lieferte die mythologische Gestalt der Medusa. Hannah gelang es ein Plüschtier zu versteinern, allerdings nicht wie die Medusa durch ihren Blick, sondern durch einen Trick der Natur. Auch zwei Ganztagschüler der Klasse 7b forschten im Fachbereich Biologie. **Nevio Grizzanti und Michael Kragl** wollten wissen, ob Mehlwürmer unseren Verpackungsmüll fressen und ihn dadurch reduzieren können. In ihren Experimenten kamen sie zu überraschenden und interessanten Ergebnissen, die ein neues Licht auf diese kleinen Insekten werfen.

Mit diesen Projekten schaffte es die FBKS zweimal aufs Siegereppchen. **Hannah belegte den dritten Platz. Michael und Nevio wurden Zweite.**

Die Schulgemeinschaft gratuliert zu diesem respektablen Erfolg. Die Einsatzbereitschaft und Forscherfreude dieser Schülerinnen und Schüler soll anderen Ansporn für eigene Projekte sein. Mit dem Sonderpreis der Heinz-und-Gisela-Friederichs-Stiftung für engagierte Talentförderer wurde Herr Haben ausgezeichnet. Die Stiftung zeichnet das besondere Engagement von Jugend-Forscht-Projektbetreuern aus, die durch ihre intensive und nachhaltige Betreuung beispielhaft junge Talente fördern. Herr Haben betreut seit nunmehr drei Jahren mit großem Engagement Projekte, so dass **die Friedrich-Bernhard-Karher-Schule die erfolgreichste Gemeinschaftschule im Wettbewerb „Jugend forscht - Schüler experimentieren“ ist.**

■ Digitaler Info- und Anmeldetag am TG BBZ Dillingen

Samstag, 20. März 2021, 10:00 bis 13:00 Uhr auf www.tgbbzdillingen.de

Das Technisch-Gewerbliche Berufsbildungszentrum Dillingen lädt zu einem digitalen Informations- und Anmeldetag ein. In digitalen Klassenzimmern können sich interessierte Eltern, Schülerinnen und Schüler bei Fachlehrern und Sozialpädagogen über die Bildungsangebote des TG BBZ informieren. In virtuellen Hausbesichtigungen können Sie die modernen technischen Labore und Werkstätten erleben. Es besteht auch die Möglichkeit, sich bei dieser Veranstaltung persönlich beraten zu lassen, oder, falls Sie sich bereits für unsere Schule entschlossen haben, eine Anmeldung durchzuführen. Halten Sie dafür bitte das letzte Zeugnis bereit. Folgende Schulformen werden vorgestellt:

Ausbildungsvorbereitung (AV)

Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss erhalten in der AV eine berufliche Orientierung und können den Hauptschulabschluss erreichen.

Berufsfachschule (BFS), Fachrichtungen Technik

Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss können in die BFS eintreten. In der zweijährigen Form ist ein Mittlerer Bildungsabschluss möglich.

In der AV und der BFS werden am TG BBZ Inhalte zu folgenden technischen Fachrichtungen vermittelt: Elektro-, Fahrzeug-, Holz- und Metalltechnik, Sanitär- Heizungs- und Klimatechnik sowie Informationstechnik.

Fachoberschule (FOS), Fachrichtungen Technik und Technische Informatik

Schülerinnen und Schüler mit einem Mittleren Bildungsabschluss und einem Praktikumsplatz werden in die FOS aufgenommen. Ziel dieser Schulform ist es, die **Fachhochschulreife** zu erwerben. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.tgbbzdillingen.de oder im Sekretariat unter 06831/72042.

Mitteilungen für die Gesamtgemeinde

■ Katholische Öffentliche Bücherei Beckingen

Die Bücherei ist während des Lockdown bis auf Weiteres geschlossen.

Die Wiedereröffnung wird bekanntgegeben.

Gerne bringen wir Ihnen Lesestoff nach Hause, rufen Sie uns an: 06835-93660.

■ Existenzgründung - mit Sicherheit selbstständig

- Online-Veranstaltung am 23. März

Am **Dienstag, dem 23. März**, bietet die Agentur für Arbeit Saarland eine Online-Veranstaltung im Rahmen der Vortragsreihe „BiZ&Donna“ zum Thema Existenzgründung an. Sie beginnt um 9 Uhr und dauert rund zwei Stunden.

Interessierte werden gebeten, sich vorab per E-Mail unter saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten zur Veranstaltung (Skype for Business).

Der erfolgreiche Start in die Selbstständigkeit gelingt, wenn einer zündenden Geschäftsidee und hoher persönlicher Motivation eine fundierte Planung vorausgeht. Dies beinhaltet beispielsweise die Erstellung eines Businessplans, die Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen und Netzwerken, sowie ggf. die Beantragung von Leistungen. Ein weiterer wichtiger Faktor bei der Vorbereitung einer Existenzgründung, egal ob im Haupt- oder Nebenerwerb, ist die persönliche soziale Absicherung bei Krankheit oder Unfall und im Alter. All jenen, die eine Selbstständigkeit anstreben, gibt Existenzgründungsberater Uwe Schwan in der Veranstaltung umfassende Informationen zu den wichtigsten Regelungen.

„BiZ&Donna“ ist eine Vortragsreihe, die sich vorrangig an Frauen richtet und aktuelle Themen aus der Arbeitswelt behandelt. Interessierte aller Alters- und Berufsgruppen, die erwerbstätig sind oder sein möchten, sind zur Teilnahme eingeladen, auch wenn sie bisher noch nicht in Kontakt mit der Agentur für Arbeit stehen.

Kontakt und Anmeldung:

Dorothee Merziger (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt)

Telefon: 0681 944 2301

E-Mail: saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de

■ VHS im Haustadter Tal

Kontakt: Kim Eifler

Tel.: 0173 9908549

E-Mail: k.eifler@vhsmails.de

Zu jeder Veranstaltung ist eine vorherige Anmeldung erforderlich!

Vorträge

2101A - Online-Vortrag: Erfolgreich in Beruf & Familie - Karriere gestalten, Familie. Mittwoch, 24. März 2021, 18:30 - 20:00 Uhr. 1 Termin mit insgesamt 2 UE. Dozentin: Barbara Ditzler. Kursgebühr: 6 €

2102A - Online-Vortrag: Trüffelbau im Saarland. Donnerstag, 25. März 2021, 18:30 - 20:00 Uhr. 1 Termin mit insgesamt 2 UE. Dozentin: Gabriele Wenk. Kursgebühr: 6 €

2114A - Online-Vortrag: Mit 300 EUR/Monat zu einer halben Million - Ist das unmöglich? Donnerstag, 25. März 2021, 19:00 - 20:00 Uhr. 1 Termin mit insgesamt 1 UE. Dozent: Frederic Buchheit. Kursgebühr: 6 €

Sprachen & Kommunikation

3232A - Live-Online-Kurs: Japanisch TJL 7 - Einsteigerkurs. Freitag, 19. März 2021, 18:30 - 20:00 Uhr. Japanische Kultur ist seit langem bei uns angekommen: seien es Anime, Manga, Sushi-Essen und vieles mehr. Land, Tradition und Sprache üben

ihre ganz eigene Faszination aus. Nun scheint die Japanische Sprache auf den ersten Blick schwierig zu sein. Davon sollte man sich aber nicht abschrecken lassen, denn viele Aspekte machen es doch einfach, diese Sprache zu erlernen: so sind die Laute denen des Deutschen ähnlich, die Aussprache ist also gut und schnell zu meistern, die Grammatik kommt ohne Deklinationen aus. Im Kurs werden systematisch erste sprachliche Grundkenntnisse (Begrüßung, Vorstellung, Zahlen, alltägliche Situationen am Kiosk, im Markt, am Bahnhof etc..) sowie die Schriftzeichen der beiden Silbenalphabete (Hiragana, Katakana) vermittelt. Kleine Exkurse zu japanischem Alltag, Kultur und Historie dürfen natürlich nicht fehlen. Ebenso die ersten Kanji. Lehrmaterial: Wird im Kurs bekannt gegeben und ggf. als Sammelbestellung geordert. (Bei Interesse werden gerne Fortsetzungsveranstaltungen als Aufbaukurse angeboten.) 5 Termine mit insgesamt 10 UE. Dozent: Andreas Neumann. Kursgebühr: 31 €

4001A - Live-Online-Schnupperkurs: Wirksames Selbstmarketing - Erfolgreich zur „Marke ICH“. Samstag, 27. März 2021, 09:00 - 13:00 Uhr. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Weiterbildung sind Sie in der Lage Ihr Selbstmarketing auf Ihre Bedürfnisse anzupassen und sich auf besonders anspruchsvolle Situation wie z. B. Bewerbungsgespräche zielgerichtet vorzubereiten. Sie haben ein klares Bild Ihrer Stärken und Schwächen und v.a. auch Ihrer Ziele und lernen diese gekonnt anzuwenden und umzusetzen. Sie lernen, authentisch und erfolgreich zu kommunizieren und Botschaften gezielt anzubringen. Freuen Sie sich darauf, Ihre „MARKE ICH“ zu gestalten. Inhalte: Kennen Sie Ihre Talente & Ziele: Kernkompetenzen festlegen; Persönlichkeit entwickeln; Charisma steigern; „unverwechselbar“ werden. Betrachten Sie sich selbst von außen: Körpersprache/ Stimme; Eigen- bzw. Fremdwahrnehmung. Denken Sie voraus: Planen Sie Ihr Vorgehen; Chancen nutzen; Gespräche steuern. Do's & Don'ts 1 Termin mit insgesamt 5 UE. Dozentin: Barbara Ditzler. Kursgebühr: 49 €

Junge VHS: Besser in Mathe

5008A - Live-Online-Kurs: Abiturvorbereitung Mathematik (täglich). Montag, 29. März 2021, 11:00 - 12:00 Uhr. 6 Termine mit insgesamt 8 UE. Dozent: Marius Minas. Kursgebühr: 46 €

5009A - Live-Online-Kurs: Crashkurs Infinitesimalrechnung für den Abiturbereich (mo-mi). Montag, 29. März 2021, 18:00 - 20:15 Uhr. Warte nicht bis kurz vorm Abi! Mathematik - Crashkurs in den Herbstferien. Klar schiebt man vieles gerne mal auf die lange Bank. Doch beim Abi ist eine Last-Minute-Aktion keine gute Idee. Besser vorbeugen statt nachbessern. Funktionsbetrachtung und Kurvendiskussion stehen im Mittelpunkt. Nach einer zeitlich gestrafften Einführung geht es an die Praxis. Gemeinsam werden mehrere Aufgaben gelöst und wichtige Ansätze erklärt. 3 Termine mit insgesamt 9 UE. Dozent: Andreas Neumann. Kursgebühr: 52 €

5012A - Live-Online-Kurs: Mathe - Vorbereitung ist besser als Nachbessern: 5. - 9. Klasse kompakt erklärt (mo-mi). Montag, 29. März 2021, 15:00 - 18:00 Uhr. 3 Termine mit insgesamt 12 UE. Dozent: Andreas Neumann. Kursgebühr: 69 €

■ CEB Akademie

Online-Sprachreise nach Frankreich

Einen Französisch-Workshop „Savoir vivre en France“ bietet die CEB in Hilbringen am Donnerstag, 25. März, von 18 bis 19.30 Uhr an. Die beiden Muttersprachlerinnen Julie Serrero und Loetitia Winterstein begeben sich mit den Teilnehmern auf eine virtuelle Sprachreise durch Frankreich: „Loetitia veut partir en vacances et elle cherche une location en Normandie. Elle demande à Julie comment y aller le chemin et par quel moyen de transport. Elle veut aussi savoir où loger et les curiosités à voir dans la région.“ Die Teilnehmer unterhalten sich u.a. über die Planung einer Reise, kulinarische Spezialitäten und Sehenswürdigkeiten. Französisch-Grundkenntnisse sind erforderlich. Der Workshop findet über das Videokonferenzsystem BigBlueButton statt. Die Kosten betragen 9 Euro.

Online-Fortbildung: Wie Kinder im Alltag Denksätze bieten

Eine Online-Fortbildung „Nebenbei-Experimentierer“ für pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten bietet die CEB in Hilbringen am 8. und 9. April an. Kinder experimentieren um herauszufinden, wie die Welt funktioniert. Die Teilnehmer spüren den alltäglichen Ideen der Kinder nach und greifen die Denksätze auf, die sie oft unbeachtet beim Frühstück, im Freispiel oder beim Händewaschen liefern. Der Musiker und Kunstpädagoge Pit Brüssel lenkt die Aufmerksamkeit auf diese Nebenbei-Situationen, die es ermöglichen, Details über die aktuelle Situation und das Leben im Allgemeinen herauszufinden sowie Ansätze für die Zukunft zu entwickeln. Die Fortbildung umfasst an beiden Tagen je vier Unterrichtseinheiten. Die Kosten betragen 70 Euro.

Weitere Infos und Anmeldung jeweils unter Tel. (06861) 930810, E-Mail info@ceb-akademie.de und www.ceb-akademie.de.

■ KEB im Kreis Saarlouis e.V. (Dillingen/Lebach)

Anmeldung - Info

06831/76020 - info@keb-dillingen.de

Bitte fordern Sie unser aktuelles Programmblatt an!

Auch unter www.keb-dillingen.de

Vorbereitungslehrgang auf die Berufsabschlussprüfung Hauswirtschafter/in

Start 4. März, Einstieg noch möglich. Info: Annika Rieckhoff: 06831/7602-310 bzw. annika.rieckhoff@keb-dillingen.de.

Online-Veranstaltungen

Englische Gesprächsrunde

Mo 15. März 19 - 20.30 Uhr. Mit Nadja Kowalski. 7 €. An. bis 11. März.

Jetzt schreib ich selber einen Roman - Textsorte, Genres, Stilmittel und Tipps für den Schreib-Alltag

Do 18. März 18 - 19.30 Uhr. Dr. Bernadette Schmitt. 9 €. Anm. bis 15. März.

Schlafstörungen - Wenn Schäfchen zählen nicht mehr reicht

Do 18. März 18 - 19.30 Uhr. Mit Dirk Laurent. 9 €. Anm. bis 15. März

Online-Meetings kreativ gestalten

Mi 24. März 18 - 19.30 Uhr. Alexandra Karr-Meng. 15 €. Anm. bis 19. März.

Lesung: Unterhaltsames aus der Chronik des Klosters Bous

Mi 24. März 18.30 - 19.30 Uhr. Dr. Thomas Gergen. Anm. bis 18. März. 0 €.

Pflanzenheilkunde in Zeiten von Corona & Co.

Fr 26. März 18 - 20 Uhr. Dirk Laurent. 9 €. Anm. bis 22. März.

Recherchieren im Internet - Grundlagen und Suchstrategien

Mi 31. März 14 - 15.30 Uhr. Dr. Bernadette Schmitt. 9 €. Anm. bis 29. März.

Motivation zu einem erfüllten Leben - auch unter schwierigen Bedingungen

Di 13. April 18 - 19.30 Uhr. Carsten Freels. 9 €. Anm. bis 8. April.

Resilienz

Mi 14. April 19 - 20.30 Uhr. Dr. Gabriele Hoppe. 9 Euro. Anm. bis 12. April.

Vortrag: Vorbereitungen auf die nachberufliche Phase

Mi 21. April 19.30 - 21 Uhr. Dr. Gabriele Hoppe. 9 Euro. Anm. bis 19. April

Hinweis: Für die Online-Veranstaltungen setzen wir ein Programm ein, das leicht zu handhaben ist und den Datenschutz gewährleistet.

■ DRK-Landesverband Saarland e. V.

Digitale Infoabend über den Freiwilligendienst

Der DRK-Landesverband Saarland bietet am 17. März 2021 ab 18 Uhr Informationen rund um die Freiwilligendienste.

Ob im Inland oder im Ausland, die Möglichkeiten sind auch in Zeiten von Covid-19 sehr vielfältig.

Der Freiwilligendienst richtet sich an junge Menschen zwischen 16 und 26 Jahren, die sich für ein Jahr engagieren möchten. Sie können Erfahrungen sammeln, sich für ihr späteres Berufsleben orientieren oder sinnvoll die Zeit bis zum Studium oder zur Ausbildung überbrücken. Der Einsatz ist in verschiedenen Bereichen wie dem Rettungsdienst, der Alten- und Krankenpflege, der Schülerbetreuung oder in der Kultur möglich. Es gibt ein Taschengeld und die Beiträge für die Sozialversicherung werden übernommen. Die Freiwilligen werden pädagogisch begleitet und nehmen an Seminaren teil.

Der Freiwilligendienst kann auch im Ausland gemacht werden. Es besteht die Möglichkeit im sozialen oder kulturellen Bereich ein Jahr lang in Frankreich oder Belgien tätig zu sein. Hierbei steht eine kostenfreie Unterkunft zur Verfügung.

Interessierte können sich ganz einfach über einen Link zu der Veranstaltung oder Zoom-App dazu schalten. Dies geht mit dem PC, Tablet oder Smartphone.

<https://us02web.zoom>.

[us/j/87640623444?pwd=V0h5NHltcklseHlDaWFzZFVYMIpZdz09Meeting-ID: 876 4062 3444](https://us02web.zoom/j/87640623444?pwd=V0h5NHltcklseHlDaWFzZFVYMIpZdz09Meeting-ID:87640623444)

Kenncode: 085812

Weitere Informationen zum Freiwilligendienst online unter www.freiwilligendienste.drk-lv-saarland.de oder telefonisch unter 0681 5004-238.

■ Personal für Impfzentrum West-Saarland gesucht

Für das Impfzentrum in Saarlouis sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

- Bürokräfte (m/w/d)
- Verwaltungskräfte (m/w/d)
- Administratives Personal (m/w/d)

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.merzig-wadern.de/StellenausschreibungImpfzentrum>

Alternativ finden Sie die Stellenausschreibungen auf der Internetseite des Landkreises Saarlouis (www.kreis-saarlouis.de) unter der Rubrik Landkreis Politik Verwaltung/Stellenausschreibungen.

■ Landkreis Merzig-Wadern richtet drei Schnelltest-Stationen ein

Jede Bürgerin und jeder Bürger ab dem siebten Lebensjahr kann ab Montag, 8. März, einmal wöchentlich kostenlos einen Point of Care (PoC)-Antigen-Schnelltest durchführen lassen. Kinder unter 18 Jahren müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten zum Test erscheinen. Zudem ist die Testung von Kindern derzeit ausschließlich an Werktagen in der Teststation des Gesundheitsamtes in Merzig möglich. Zusätzlich zum bereits bestehenden Testzentrum in der Losheimer Straße in Merzig wurde eine Schnelltest-Station im Bürgerhaus in Nennig und eine Station in der Schlossberghalle in Büschfeld aufgebaut.

Das kostenlose Angebot richtet sich an alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises, die keinerlei Symptome wie Husten, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust haben. Eine Anmeldung zum Test-Termin ist im Internet unter www.terminland.de/merzig-wadern möglich. Zum Termin ist ein gültiger Personalausweis oder ein anderer Meldenachweis mitzubringen.

Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich möchte insbesondere „allen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern des Deutschen Roten Kreuzes, der Feuerwehren, des Malteser Hilfsdienstes und der DLRG danken, die beim schnellen Aufbau der Test-Stationen geholfen haben. Uns ist es wichtig, dass mit den Testzentren des Landkreises die Grundversorgung in der Startphase der neuen Teststrategie gewährleistet ist. So können wir das Gesundheitssystem unterstützen und entlasten.“

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.merzig-wadern.de/Verwaltung-Politik/Anmeldung-Coronaschnelltest.

Politische Parteien

■ SPD Gemeinderatsfraktion

Die nächste Fraktionssitzung findet **am 15. März um 19.00 Uhr** vermutlich als Videokonferenz (Zugangsdaten würden dann folgen) statt. Sollte eine Präsenzsitzung möglich sein, wird dies per Mail und/oder whatsapp mitgeteilt. Es geht um Themen aus dem Werks-, aus dem Bau- und Umweltausschuss und aus dem Gemeinderat.

■ SPD Gemeindeverband

Digitale Gemeindeverbandssitzung

Am Donnerstag, **den 11.03.2021 um 18.30 Uhr**, findet die digitale Sitzung des erweiterten Gemeindeverbandsvorstandes der SPD Beckingen in Form eines „digitalen Stammtisches“ statt.



Beckingen

Ortsvorsteher Dieter Hofmann
Drosselweg 21, Tel. 06835/67909

Karfreitag 2021

Jugendabteilung





In diesem Jahr bieten wir an Karfreitag folgende Speisen **zur Abholung nach Vorbestellung** an:

- **geräucherte Lachshälften oder Feuerlachshälften** 3,00 € je 100 gr
- **geräucherte Forellen** 6,50 € je Stück
- **Portion Lachs mit Kartoffeln und Meerrettich** 9,50 €
- **Forelle mit Kartoffeln und Meerrettich** 8,50 €

Abholung der Bestellungen ab 11.30 Uhr möglich!

Vorbestellungen bei:
Björn Wecker, Tel.: 0175 - 5204093
Jörg Spath, Tel.: 0163 - 4049696
Michael Spelz, Tel.: 0170 - 9959155

Durchführung vorbehaltlich der aktuellen Infektionslage und geltenden Rechtsverordnung

■ FC 1920 Beckingen

Aktuelle Informationen auf unserer Web-Seite www.fc-beckingen.de

Aktuelle Situation

Alle Abteilungen befinden sich in der Warteschleife und brennen auf den Neustart des Vereinslebens. Kontakt und Information kann in den sozialen Netzwerken oder über Trainer und Betreuer gehalten werden. Bei Fragen oder Problemen sind wir für euch da!

Auch weiterhin sind jegliche Zusammenkünfte auf dem Gelände des Sportplatzes sowie im Clubheim untersagt!

Bei Änderungen werden wir über verschiedene Kanäle informieren.

■ Schützenverein Hubertus Beckingen e.V.

Kontakt: Telefon Schützenhaus: 06835 / 2179

Internet: <http://www.schuetzenverein-beckingen.de>

E-Mail-Adresse: hubertus.beckingen@t-online.de

Corona-Einschränkungen

Das Schützenhaus bleibt auch weiterhin auf unbestimmte Zeit geschlossen. Noch haben die in Aussicht gestellten Lockerungen auf unseren Verein keinen positiven Einfluss. Wir hoffen, es gibt dazu bald Neuigkeiten.

Termine:

Natürlich ist es von den Corona-Beschränkungen abhängig ob überhaupt irgendwelche Veranstaltungen stattfinden dürfen. Von daher gibt es keine verlässlichen Termine zu nennen. Derzeit werden die aktuellsten Informationen über unsere WhatsApp-Gruppe „Infos Schützen Beckingen“ verteilt.

Auf bald und bleibt gesund.

■ DRK Beckingen

Blutspendetermin in der Deutscherhalle

Am **Mittwoch, dem 31. März 2021** findet unser nächster Blutspendetermin statt. Auch und gerade in der Coronazeit sind die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes dringend auf die Unterstützung der Bevölkerung durch Blutspenden angewiesen. Blutspenderinnen und -spender können im Vorfeld eine Spendezeit vereinbaren. Dadurch sollen die Abläufe am Blutspendetag verbessert und dadurch u.a. unnötige Wartezeiten vermieden werden.

Die Terminreservierung ist möglich unter der Telefonnummer 0800/1194911 oder unter www.blutspendedienst-west.de.

■ AWO Ortsverein Beckingen

Die für Sonntag, 14.03.2021 geplante Mitgliederversammlung des AWO Ortsvereins Beckingen muss leider aufgrund der anhaltenden Coronapandemie entfallen und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Wir informieren an dieser Stelle erneut, wenn ein neuer Termin feststeht.

■ Kultur- und Heimatverein Beckingen

Generalversammlung - 16.03.2021 - ausgesetzt.

Liebe Vereinsmitglieder, Freunde und Vereinspartner, infolge der seit über einem Jahr herrschenden Corona-Pandemie und den damit verbundenen Beschränkungen für öffentliche Versammlungen, wird die für den 16.03.2021 geplante Generalversammlung des Kultur- und Heimatvereins Beckingen e.V. ausgesetzt. Sobald ein Zusammentreffen wieder möglich ist, wird die ausstehende Generalversammlung nachgeholt. Bis dahin wünscht der Vorstand des Kultur- und Heimatvereins Beckingen e.V. allen Mitgliedern, Freunden, Vereinspartnern, den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Beckingen und anderswo, alles Gute und vor allem Gesundheit

■ Kath. Frauengemeinschaft Beckingen e.V.

Mitteilung der Bastelgruppe

Auf Grund der noch immer angespannten Situation durch die Corona Pandemie bleibt die Bastelwerkstatt bis auf Weiteres geschlossen.

Sie können aber gerne mit uns Kontakt aufnehmen und einen Termin vereinbaren unter der Telefonnummer 06835 1602.



Düppenweiler

Ortsvorsteher Thomas Ackermann
Herrenschwamm 14, Tel. 06832 / 8 04 36

■ Bürgertelefon von Die Linke. Düppenweiler

Unsere stellvertretende Vorsitzende Katja Richter bietet künftig immer donnerstags eine Telefonsprechstunde für alle Bürger und Bürgerinnen an.

Ihnen brennt etwas auf den Nägeln? Ein bestimmtes Thema beschäftigt Sie besonders? Sie haben Probleme, Wünsche, Kritik oder Anregungen?

Dann rufen Sie mich einfach gerne an!

Donnerstags von 19.00 - 20.00 Uhr können Sie mich unter folgender Rufnummer erreichen:

06832-8089027

Alternativ können Sie uns aber auch per mail erreichen: ov-dueppenweiler@dielinkesaar.de

Weitere Informationen finden Sie zudem auf unserer facebook-Seite:

<https://www.facebook.com/dielinkebasisorganisation.duppenweiler>

(Bitte auf die exakte Schreibweise achten!)

Katja Richter

■ Hüttenarbeiterverein 1889 Düppenweiler

Unser Kirchengang zum Josefstag findet in diesem Jahr am Samstag, 20. März 2021 um 18 Uhr im Rahmen der Vorabendmesse statt.

Um den Coronaauflagen gerecht zu werden ist für die Teilnahme an der Messe eine Voranmeldung bei der Kirche notwendig. Die Anmeldung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden Gustav Niemann. Wer an der Messe teilnehmen möchte sollte sich beim 1. Vorsitzenden unter der Telefonnummer 7098 anmelden. Beim Besuch der Messe sind die Abstandsregeln sowie die Maskenpflicht zu beachten.

Die für März geplante Mitgliederversammlung, sowie das Essen zum Josefstag muss leider wegen der Coronapandemie entfallen. Änderungen zu den Terminen werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.



Erbringen

Ortsvorsteher Hubert Schwinn,
Im Obstgarten 1, Telefon: 06832/7880

■ Mitteilungen des Ortsvorstehers

Erdgasversorgung in Erbringen

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Erbringen, die energis-Netzgesellschaft mbH hat im Dezember letzten Jahres alle Haushalte von Erbringen angeschrieben und sie gebeten eine Absichtserklärung per Fragebogen abzugeben, ob sie an einem Erdgasanschluss jetzt oder in den nächsten Jahren interessiert sind. Leider haben sich bis dato nicht genügend Haushalte gemeldet, die einen Erdgasanschluss wünschen. Vermutlich haben viele Hausbesitzer dieses Anschreiben übersehen bzw. schlicht vergessen eine Rückmeldung zu geben. Das Erdgasnetz kann ausgebaut werden wenn ca. 50 % der Haushalte ihr Interesse bekunden, da nicht alle auch einen Hausanschluss beauftragen. Leider haben wir diesen Wert noch nicht erreicht.

Damit der Erdgasausbau in Erbringern realisiert werden kann, bitte ich alle Hauseigentümer die den Fragebogen noch nicht zurück geschickt haben, dies noch kurzfristig zu erledigen. Gerne können sie auch online an der Erdgasumfrage teilnehmen und unter <https://www.energis-netzgesellschaft.de/index.php?id=155> die Daten eingeben und an energis senden.

Weitere Informationen sowie das aktuelle Preisblatt finden sie unter der Homepage <https://www.energis-netzgesellschaft.de/fuer-zuhause/startseite.html> im Download-Center. Auch telefonisch unter der Nummer 0681-4030 können ihre Fragen zu dem Thema beantwortet werden.

Der Ortsrat von Erbringen wird in seiner nächsten öffentlichen Sitzung am Dienstag, 16. März dieses Thema auch behandeln und Fragen zum Erdgasausbau beantworten können.

Hubert Schwinn
Ortsvorsteher



Hargarten

Ortsvorsteher Christian Marx
Hargarter Straße 55, Tel. 06832/8080555

■ Mitteilungen des Ortsvorstehers

Lichtblicke aus und um Hargarten

Hallo liebe Hargarter*innen, wie bereits angekündigt beginnen wir mit der Veröffentlichung von Bildern aus und um unser kleines Dorf. Starten wollen wir mit Bildern vom Kalkofen und der Feldschmiede. Mein Dank heute geht an Vivian Schäfer und Julia Schmitz (geb. Reiber).



(Foto Kalkofen; Julia Schmitz)



(Foto Lore an der Feldschmiede; Vivien Schäfer)

Umweltsünder

Leider habe ich auch eine unangenehme Nachricht. Unbekannte Umweltsünder haben im alten Merziger Weg, am alten Containerstellplatz, Hausmüll und Autoreifen entsorgt. Das kann nicht toleriert werden. Wenn jemand einen Hinweis auf den/die Verursacher hat, bitte bei mir melden.

Christian Marx
Ortsvorsteher

■ Heimat- und Kulturverein Hargarten

Neugestaltung unserer Internetseite „www.hargarten-online.de“

Seit über 20 Jahre pflegt unser webmaster Willibrord Ney die homepage unseres Heimat- und Kulturvereins „www.hargarten-online.de“. Als bisheriger Redaktionsleiter und Moderator des SR Magazins Saar, mag's, ist er vom Fernsehen her bekannt. Heute genießt er den Ruhestand, kann sich nun mehr seinen Hobbies widmen. Wir baten ihn damals, zur festlichen Einweihung der Feldschmiede und des Besuchersteinbruchs in der Burheck am 26. August 2000 die Schirmherrschaft zu übernehmen. Er nahm an und schenkte unserem Verein die Internetseite, die er aufbaute und seitdem sorgfältig pflegt und aktuell hält. Nun jedoch ist diese homepage in die Jahre gekommen und unübersichtlich. Sie ist zwar eine der umfassendsten heimatkundlichen Internetauftritte eines Heimatkundevereins. Passend für ihn in der Corona-Pandemie und seinem „Unruhestand“ widmet er sich intensiv augenblicklich der Neugestaltung seiner und unserer homepage „hargarten-online.de“. Nach vielen Arbeitsstunden steht nun eine neugestaltete Internetseite als Ostergeschenk an unseren Verein der Öffentlichkeit zur Verfügung. Der Pandemie geschuldet gibt es in dieser homepage leider keine aktuell neuen Ereignisse. Aber auch die Vergangenheit ist es wert, in der Gegenwart lebendig gehalten zu werden. Dies ist unserem webmaster mit der Neugestaltung unseres Internetauftritts bestens gelungen. So hat er in Verbindung mit den beiden Vorsitzenden die Inhalte der alten Internetseiten wesentlich ausgeweitet. Auch lädt die neue homepage zu einem Rundgang durch Hargarten ein, bei dem der Besucher und Hargarter viele weiteren kleinen „Hargarter Sensationen“ entdecken kann: vom Dorfkern, dem Dorf- und Kinderspielplatz, über die Borrestuw, das schwarze und weiße Kreuz, das Gemeindewasserwerk, die Filialkirche St. Johannes, das Feuerwehrgerätehaus, die Weidentalhalle nebst Flachsstube bis zur ehemaligen Schule. Außerdem berichtet nun die neue homepage nahezu vollständig über Hargarter Feste, Feiern und Veranstaltungen der letzten Jahrzehnte. Sie lädt weiterhin zu einem spannenden Rückblick auf die Hargarter Geschichte ein: von der Grenzlage, dem Gewerbe „domols“, der Kapellengeschichte bis zu den heute geradezu unglaublich klingenden Anfängen der Hargarter Dorfschule. Auch ein umfassendes Archiv über längst Vergangenes werden Sie vorfinden. Schauen Sie, werte Heimatinteressierte aus nah und fern, selbst einmal in unserem Internetauftritt „**www.Hargarten-online.de**“ nach und freuen Sie sich an diesen umfassenden Beiträgen unseres Heimat- und Kulturvereins Hargarten. Von Seiten unseres Vereins gebührt unserem langjährigen webmaster Willibrord Ney Lob und vor allem Dank.



Honzrath

Ortsvorsteher Joachim Gratz
Honzrather Straße 107, Tel. 0 68 35 / 31 02

■ Mitteilungen des Ortsvorstehers

Sprechstunde

In den Wintermonaten (nach der Zeitumstellung von Sommer- auf Winterzeit) findet die Sprechstunde in der Zeit von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr im Büro des ehemaligen Schulgebäudes statt. Zur Sicherstellung der Abstands- und Hygieneverordnungen ist zum Besuch der Sprechstunde eine vorherige telefonische Anmeldung und Terminvereinbarung unter meiner Privatnummer 06835 3102 notwendig.

Ortsratssitzung

Am Donnerstag, dem 18. März 2021, findet in der Mehrzweckhalle der ehemaligen Grundschule die nächste Sitzung des Ortsrates statt. Ich bitte die Mitglieder des Ortsrates sich den Termin vor zu merken. Die Tagesordnung und der Beginn der Sitzung sind im amtlichen Teil dieses Bekanntmachungsblattes veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl von den Ortsratsmitgliedern als auch von den Besuchern die Hygienevorschriften und die Abstandsregelungen einzuhalten sind. Darüber hinaus ist von Allen ein geeigneter Mund-Nasenschutz zu tragen.

Geburtstagsgratulationen

Den Jubilaren/innen gebe ich zur Kenntnis, dass wegen Zunahme der Ansteckungszahlen auch meine Besuche anlässlich von Geburtstagsjubiläen seit Beginn des Monats Juli 2020 bis auf Weiteres ausgesetzt werden mussten. Wegen Verschärfung der Bestimmungen sind auch weiterhin Besuchsgratulationen nicht zulässig. Auch bei Lockerung der Kontaktbeschränkungen werde ich aufgrund meines Gesundheitszustandes bis zur Verfügungsstellung eines geeigneten Impfangebotes keine Gratulationsbesuche durchführen. Allen „Geburtstagskindern“, die ich ansonsten am Jubiläum besucht hätte, wünsche ich auf diesem Wege alles Gute und für die Zukunft vor allem eine stabile Gesundheit.

Joachim Gratz
Ortsvorsteher

Gymnastikgruppe Honzrath

Liebe Frauen der Gymnastikgruppe,

aufgrund der letzten Corona-Beschlüsse ist es leider immer noch nicht möglich, dass wir uns wieder in größerer Anzahl treffen können. Wir sehen aber, dass die bestehenden Maßnahmen langsam mehr Kontakte ermöglichen, sodass wir hoffen und uns darauf freuen können, dass wir in absehbarer Zeit unsere Übungsstunden wieder durchführen können. Bis dahin bleibt gesund und kommt weiterhin gut durch diese Zeit.
- Der Vorstand -

Berg und Hüttenarbeiterverein Honzrath e.V.

Die für **Sonntag, den 14. März** vorgesehene Jahreshauptversammlung des Berg und Hüttenarbeiterverein Honzrath e.V. müssen wir „Corona bedingt“ leider absagen. Der Vorstand wünscht allen Mitgliedern, dass sie von Corona verschont bleiben. Bleiben sie gesund

Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?



Reimsbach

Ortsvorsteherin Susanne Ferber
Reimsbacher Straße 3, Tel. 06832/800238

Du + Wir sind
Blutspende!

Deutsches Rotes Kreuz
DRK-Blutspendedienst West

ACHTUNG!
BLUTSPENDE MIT
TERMINRESERVIERUNG

Nächster Blutspende-Termin:

Reimsbach

Mittwoch, 17.03.2021

16:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Mehrzweckhalle, Zur Plätsch

Terminreservierung im Internet:

<https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/reimsbach>



Infos und Termine rund um die Blutspende:
0800 11 949 11
www.blutspendedienst-west.de [/drk.blutspendedienst.west](https://www.facebook.com/drk.blutspendedienst.west)

Deutsches Rotes Kreuz
DRK-Blutspendedienst West

Wir suchen Verstärkung

Wir planen bereits die Zeit nach dem Lockdown

Wenn Ihr noch ein Instrument im Keller habt, entstaubt es und werdet wieder aktiver Musiker im **Musikverein Reimsbach-Oppen.**

Alternativ können sowohl Jugendliche als auch Erwachsene ein Instrument erlernen. Dies ist zur Zeit zwar erschwert aber nicht unmöglich

Kontaktiert uns doch einfach

06832-8083499 , 06832-807789
jugend@mv-reimsbach-oppen.de
schriftfuehrer@mv-reimsbach-oppen.de
Oder besucht uns auf unserer Facebook Seite

Musikverein Reimsbach-Oppen

Liebe Musikfreunde,

unsere Probe kann leider immer noch nicht stattfinden. Aber untätig sind wir nicht. Behaltet unsere Facebook-Seite im Auge! Nach unserem Faschingsvideo geht es dort im März weiter mit einem musikalischen Quiz. Auf die Ohren, fertig, los!

Ende des redaktionellen Teils



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0



Herzlichen Dank

sagen wir allen,
die um unsere liebe Verstorbene

Alwine Spuller

trauern und uns ihre Anteilnahme in so liebevoller und vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten sowie allen, die sie auf ihrem letzten Weg begleitet haben.

In stiller Trauer:
*Karl-Heinz Gasper und Melanie Klein
Gerhard Spuller mit Familie
Heliane Meiers mit Familie*

Reimsbach, im März 2021

Der Herr ist mein Licht.

Ps. 27,1

Ach schrittest du durch den Garten noch einmal in raschem Gang, wie gerne wollt ich warten, warten stundenlang. Theodor Fontane

Wir haben am 08. Februar 2021 Abschied genommen von Ehefrau, Mutter, Schwiegermutter, Oma und Uroma

Edith Ballnus, geb. Kastner

und möchten uns von ganzem Herzen bedanken

bei all denen, die uns in dieser schweren Zeit tröstend mit Wort, Schrift und im stillen Gebet einfühlsam zur Seite standen und für die Geldspenden, die in ihrem Sinne verwendet werden,

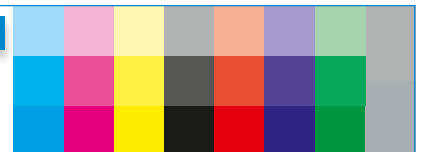
- bei dem SAPV-Team, die es ihr und uns ermöglichten im eigenen Heim Abschied zu nehmen,
- bei den Damen vom KEB, die sie einfühlsam und würdevoll behandelten,
- bei der Familie Beate und Günter Weber für die Gestaltung des Grabschmuckes,
- bei der Gemeindereferentin Stefanie Kallenborn für ihre ansprechende Gestaltung der Beisetzung am 23.02.2021,
- bei dem Bestattungshaus Rolf Schommer, Düppenweiler.

Hubertus Ballnus und Familie

Beckingen, Dudenhofen, im März 2021

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:
anzeigen.wittich.de



JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams einen
Garten- und Landschaftsbauer (m/w/d)
in Vollzeit - BESTE BEZAHLUNG - ab sofort!
Führerschein Klasse B erforderlich
weitere Infos: Weyland Garten- und Landschaftsbau,
66809 Nalbach, galabauweyland@web.de
Tel.: 06838/993511, Mobil: 0173/3449166



Barbara Kihn
geb. Utter
* 04.12.1961 † 22.01.2021

*Eine Stimme, die vertraut war, schweigt.
Ein Mensch, der immer da war, ist nicht mehr.
Was bleibt, sind dankbare Erinnerungen,
die niemand nehmen kann.*

Es ist schwer, einen geliebten Menschen zu verlieren, aber es ist tröstend zu erfahren, wie viel Liebe, Freundschaft und Achtung ihm entgegengebracht wurde.

Danke allen, die sich mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in so vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.

**Im Namen aller Angehörigen
Peter und Niklas**

Beckingen, im März 2021

Finden Sie den
passenden Job
im Stellenmarkt!

jobs-regional.de
Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

FUNDGRUBE



Gesucht und gefunden ...

GÖNNEN SIE IHREM AUTO EINE FRÜHLINGSWÄSCHE In unserem Merziger Auto Wasch & Pflegepark Hochdruckreinigung mit Frischwasser und lackschonendem Autoshampoo/Nanoversiegelung/Leistungsstarke Staubsauger. AN DER B 51 MERZIG

Wiesen - und Ackerland mit Obstbäumen in Merzig zu verkaufen. 06861-5795

HUNDEZWINGER, 4 x 2 m, Holz mit Eisentür zu verkaufen, Preis VB. 300 €, Selbstabbau und Abholung in Merzig. Tel. 0177/5337300.

Losheim/Mitte, 3 ZKB, ca. 90 qm, gr. Süd-West-Blk., an Personen mittl. Alters zu verm. 600,- € + NK. Tel. 06872/9216861 od. 0173/6550443

Frische Bioland-Eier aus dem Hühnermobil. Verkauf ab Hof, täglich 07.00 Uhr - 20.00 Uhr. Hofgut Eichen; Fam. Hoffmann, Dorfstraße 1, 66780 Biringen

Hörmann Garagentore und Antriebe, Vertrieb und Montage, Bauelemente Hayo, Tel. 06861/75852

Sonnenstudio Hargarten ist wieder geöffnet, ohne Termine endlich wieder sich wohl fühlen, Hargarterstr 13, Franz Hackenberger, 0178-6776479

Merzig-OT: Sehr gepfll.vermietetes 2 FH in ruhiger Wohnlage als Rendite VB € 279000,-. Immobilien Geier, Tel. 06861-9381633

Fliesen Andreas Reiter - Ausführung aller Fliesenarbeiten, Badsanierung aus einer Hand 0172-6805386

Forstbetrieb kauft Land mit und ohne Bestockung im Kreis Merzig-Wadern. Gute Bezahlung! Zuschriften unter Chiffre 18395488 an den Verlag.

EDV-Hardt Verkauf, Service und Reparatur von Computern, Netzwerken, Telefonen und Telefonanlagen. Hilfe bei Internetproblemen. Tel.: 06861-3341

Grabgestaltung und -pflege, Monika Dibos, Tel. 06861/4004, 0171/2090470

Suche Wohnung in Merzig und Umgebung, 2-3 ZKB, ab 1. April 2021. Telefon: 017662386716

Werksverkauf von Fenstern, Dachfenstern, Rollläden, Markisen, Terrassenüberdachungen. Tel. 06861/8298581 oder Tel. 01575/6012244

Erfolgreicher mobiler Friseurdienst sucht engagierte/n Nachfolger/in (m/w/d) im Landkreis Merzig-Wadern. Tel.0178/8333789

www.blum-vermietung.de - Wohnmobilvermietung - TESLA Vermietung - E Bike Vermietung - Elektro-Scooter-Vermietung/Verkauf - 06869/9119904

Auto Bohr Merzig, Kfz-Werkstatt (alle Fabrikate) Reparaturen, Auspuff, Bremsen, TÜV, Klima-Service, Reifen-Service. Tel.: 0 68 61 - 49 99

Gartendienst Koch 06872/5050444 Baumfällung, Baumgipfelung, Spezialfällung, Baumwurzelenfernung, Heckenschnitt, Mäharbeiten, Rodung, Heckenrodung, Häckselarbeiten, Bagger- und Abbrucharbeiten, Rasenanlage, Abtransport

Draußen Zuhause! Glasoasen, Markisen, Sonnenschutz von Ihrem WEINOR TOP PARTNER Jörg Löwenbrück GmbH! Verkauf und Reparatur, 3x im Saarland, Büro Brotdorf, Tel. 06861/ 9082560, www.loewenbrueck-sonnenschutz.de

IHR FLEISCHER-MEISTER *Roland Lamest*

66663 Merzig
Bahnhofstr. 1
(gegenüber Rathaus)



empfehlt vom 11.03. bis 17.03.2021:

Kaiserbraten im Blätterteig	1 kg	9,98 €
bitte vorbestellen		
Rinderrouladen, auch küchenfertig gerollt	1 kg	14,98 €
Leberkloßteig küchenfertig	1 kg	7,98 €
Bockwurst*	100 g	0,99 €
Lyoner I*	100 g	0,99 €
Wurstsalat* eig. Herstellung	100 g	0,99 €
Landschinken	100 g	1,79 €
<i>auf Dauer günstig:</i>		
Roll- und Spießbraten vom Kamm	1 kg	9,98 €
Hackfleisch gemischt	1 kg	8,98 €
Fleischkäse	100 g	1,19 €

Wir bieten auf Grund der besonderen Situation auch gerne Lieferservice nach Hause an! Bitte rufen Sie an!

**Telefonnummer/Fax: 68 03
www.metzgerei-lamest.de**

Jetzt neu: Von Montag bis Freitag
ab 07:30 warmer Fleischkäse, ofenfrisch
ab 10:00 Currywurst mit Brötchen

* mit Phosphat

Fliesenleger-Meisterbetrieb



Stefan Hoffeld
Torgauerstr. 24
Tel. 06861/ 8 39 08 40

Besuchen Sie unsere Webseite: www.fliesen-hoffeld.com

Ausführung sämtlicher Fliesen- und Natursteinarbeiten, Estricharbeiten in Kleinflächen, Komplettbäder aus einer Hand, Wasserschädenbehebung, Behinderten- und Altersgerechte Duschen und vieles mehr!

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Haas & Birtel GmbH & Co.KG bei.

www.mueller-heizung.com

Günter Müller GmbH

Heizungsbau - Sanitär - Solar

Barrierefreie Bäder - Fliesen
Wasserschadensanierung

0 68 35 / 9 30 86

Zur Heßmühle 2 - Rehlingen-Siersburg

Notdienst / Rohrbrüche

Kanal - Abflussverstopfungen

Ausführung sämtlicher Malerarbeiten

- Im Innenbereich
- Bodenbeläge
- Lehmputze
- Fassadengestaltung

Malerbetrieb



Michael Brunner

Haustadter-Talstr. 92 · 66701 Beckingen-Haustadt
Tel.: 0 68 35 - 60 81 85 · Fax: 0 68 35 - 60 81 63

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Zur Verstärkung unserer Teams suchen wir ab sofort

Monteure (m/w/d) in Festanstellung

für Fenster, Türen und Wintergärten.

Gerne auch komplette Teams.

Interessiert? Dann freuen wir uns auf eure Bewerbung.



Losheimer Str. 34
66687 Wandern-Nunkirchen
E-Mail: bewerbung@klein-fenster.de
z. Hd. Detlef Enzweiler
Telefon 0 68 74/1 86 00

G.FELL
BAU- & WANDTECHNIK

Zur Verstärkung unseres Teams
Suchen wir ab sofort oder zum nächstmöglichen Eintritt

**Zimmerer, Dachdecker, Klempner
und Bauhelfer.**

Wir bieten einen sicheren und interessanten Arbeitsplatz bei leistungsgerechter Vergütung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, Anruf oder die Zusendung der Bewerbungsunterlagen. Ein persönliches Vorstellungsgespräch ist nach Terminabsprache jederzeit möglich.

G. Fell GmbH, Zimmerei & Dachdeckerei, Urwählerstraße 110, 66679 Losheim am See
Telefon: 06872/8787 E-Mail: info@g-fell.de Herr Fell Günter

!!! Wir stellen ein !!!

1 Facharbeiter
(Schreiner, Metallbauer, Rollladen- u. Jalousiebauer oder ähnliche Qualifikation)

Sie haben Erfahrung in der Montage von Fenster, Türen, Toren, Antrieben, Rollläden und Sonnenschutz und sind im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B, BE oder alte Klasse 3

Wir haben Ihr Interesse geweckt, dann freuen wir uns auf Ihren Anruf!

HEINER SCHNEIDER

• Fenster • Türen • Tore • Sonnenschutz

Saarbrücker Straße 202 • Losheim am See
Tel. 0 68 72 / 99 32 23 • Fax 0 68 72 / 99 32 24
E-mail: h.schneider@bauelemente-schneider.de

FUNDGRUBE



Gesucht und gefunden ...

Autovermietung-Mobilcar.de 0 68 72 / 74 00. Mieten. Fahren. Sparen.
#Mietdireinmobilcar!

Suche Traktor, auch mit Mängeln, Tel. 06868/256439 oder 0175/5471305

Grababbau - günstig. Firma Schwindling, Tel. 06861 / 839442

Seniorenresidenz Saarschleife Orscholz, zu vermieten. 2 ZKB, Balkon, 53 qm, 06866/479

Goldschmiede R. Schommer, Hilbringen, Tel. 0 68 61 / 99 29 73.
Teilnehmer am Bonus-Gutscheinprogramm der Kreisstadt Merzig

Maler-/Tapezierarbeiten, Bodenbeläge, Trockenbau, Fassadengestaltung - Maler Meyer, Tel. 0 68 72 / 50 52 78

Merzig-OT:: Sehr gepfl. Anwesen m. Wintergarten, Garage, Carport, schön angelegtem Garten, VB. Immobilien Geier, Tel. 06861-9381633

Zahnreinigung - Zahnersatz - Brillenleistungen ohne Gesundheitsprüfung für 12,07 Euro monatlich. Württembergische Versicherung Andreas Ollinger, Tel. 06861-77290

Spülmaschine defekt? Wir spülen zwar nicht für Sie, aber wir reparieren! (Auch nicht bei uns gekaufte) Elektro Mosbach, Beckingen, Tel.: 06835-93020, www.elektro-mosbach.de

Hotel-Restaurant ROEMER - Wir suchen zur Aushilfe (Minijob) oder Teilzeit Mitarbeiter im Service- und Frühstücksbereich (m/w/d), Tel. 06861-93390 oder koster@roemer-merzig.de

1000 Service Autorecycling. Wir haben gebrauchte Ersatzteile Karosserieteile, Motoren, Getriebe, gebr. Reifen und mehr! Wir entsorgen Ihr Altfahrzeug kostenlos! Rücknahme von Altöl und Metallen. Tel. 06861/939700

Meyke's Stuckateurmeisterbetrieb in Merzig-Hilbringen. Wir kommen auch für Kleinstaufträge im Verputz- und Malerbereich. Auch für kleinere Fassaden. Ob Putz- oder Malerschäden, wir sind für Sie da! 0151/11640502 Frau Meyke Maya von Vogt. www.meykes-stuckateurbetrieb.de

Glasservice: Wir liefern und verbauen Windschutzscheiben, Marken und Modellunabhängig, binnen eines Tages. Auf Kundenwunsch mit Leihfahrzeug u. versicherungstechnischer Abwicklung. Jetzt zu Fahrzeuglackiertechnik & Karosseriefachbetrieb Schmidt GmbH, Merzig, Tel.: 06861-89696

*****Tankstelle Weißen-Fels - Trierer Str. 230 - An der B51 - Merzig*****
MITTWOCH ist AUTOWASCHTAG zum AKTIONSPREIS Autowäsche Nr. 5 nur € 7,90 (Angebot gültig jeden Mittwoch im MÄRZ 2021) Power Hochdruckvorwäsche + Lava-Aktivschaum + 2 x waschen + 2 x trocknen mit Felgenhochdruckreinigung << NEU bei uns Felgen einsprühen mit dem CARAMBA Profi-Felgenreiniger für perfekt gepflegte Felgen >>

Hauptenthal, Ihr preiswerter Euronics Fachhändler mit Meister-Kundendienst und Reparaturwerkstatt. Kücheneinbaugerätespezialist. Beratung bei Ihnen Zuhause. Liebherr Einbaukühler ab 399,-€, Marken Einbauspüler ab 399,-€, Kühlschrank ab 99,-€, Waschmaschine ab 299,-€, Miele Waschm. ab 699,-€, Krups Kaffeevollautomat nur 222,-€, Inspektion Kaffeevollaut. 79,- €. 66701-Reimsbach 0683291199,01726333844

Reimsbacher Hof Ostersonntag-/montag (4.4.21/5.4.21) • Zum Abholen, Liefern, wenn möglich im Lokal • Anti Pasti Platte Zucchini, Paprika, Champignons, Oliven, gefüllte Eier uvm. • Zwei Sorten zur Wahl: Rinderrouladen, Rehkeule, Schweinelendchen, Putenschnitzel, hausmeachte Spätzle, Pommes, Gratin, Gemüse der Saison, Bunte Salatplatte • Erdbeer-Charlotte • 27,50€ • Tel.: 06832/ 801 73 74

FUNDGRUBE



Gesucht und gefunden ...

Angebot zum Wochenende von Do. 11.03.2021 - Sa. 13.03.2021 aus Ihrer Metzgerei Karl Doll, Bachem.

Tel. 06872/2227, Fax 06872/91181

Qualität stets frisch aus eigener Herstellung.

Rinderbraten aus Bug oder Keule	1 kg	11,20 €
Rinderroastbeef gut abgehangen	1 kg	19,90 €
Schweineschnitzel natur oder paniert	1 kg	8,90 €
Frikadellen	100 g	0,78 €
Salamibeisser	100 g	1,54 €
Lyonerwürstchen mit Käse gefüllt und Dörrfleisch umwickelt*	100 g	0,89 €
Zum Wochenanfang vom Mo. 15.03. bis Mi. 17.03.2021		
Hackfleisch gemischt	1 kg	6,90 €

*(mit Phosphat)

Junger Mann schneidet Hecken und Bäume. Tel. 0152 51640047

Treppenbau, Pflasterarbeiten, Zaunbau, Baumfällung, Wurzelentfernung, Schnitt- und Grünschnittabfuhr, Grababbau! Firma Schwindling, Tel.: 06861/839442

Ob Wüstenrot-Turbodarlehen, Santander-Kleinkredit oder die bis 110% Immobilienfinanzierung. Infos unter Württembergische Versicherung Andreas Ollinger, Tel.: 06861-77290

Ärger mit der Waschmaschine? Wir kommen! (auch für nicht bei uns gekaufte). Elektro Mosbach, Beckingen, Tel.: 06835/93020, www.elektro-mosbach.de

Ausführung sämtlicher Malerarbeiten innen + außen, Verlegen von Bodenbelägen und Laminatböden, schnell, sauber und preiswert. Maler Schirra, Bezirksstr. 156, 66663 Merzig-Besseringen, Tel.: 06861 / 6664

Meyke's Stuckateurmeisterbetrieb in Merzig-Hilbringen. Wir kommen auch für Kleinstaufträge im Verputz- und Malerbereich. Auch für kleinere Fassaden. Ob Putz- oder Malerschäden, wir sind für Sie da! 0151/11640502 Frau Meyke Maya von Vogt. www.meykes-stuckateurbetrieb.de

Stuckateurbetrieb Lorenz - Kreativ und zuverlässig Putz und Malerarbeiten. Neuer Putz auf alte Wände- Kreativtechnik- Innenausbau-Fassaden-Kalkputzoberflächen- ökologische Anstriche-Ausbesserungen ...gerne kommen wir auch für kleine Projekte. Beckingen/Oppen 0173-566 1673

Renovierung und Sanierungsbetrieb seit 18-Jahren! Putz- u. Malerarbeiten. Trockenbau, Innenausbau, Fliesenverlegearbeiten, Balkon- u. Terrassensanierung. Fa. Heiko Steffen, Beckingen, 06835/9237251 oder mobil 0179/4249757

Reimsbacher Hof • Karfreitag 02.04.2021 • Lachsschnitte in Rieslingsauce mit Reis und Salat • mittags und abends • 18,50€. Zum Liefern, Abholen oder wenn möglich im Lokal • 66701 Beckingen, Kapellenstr.71 • Tel.: 06832/ 801 73 74

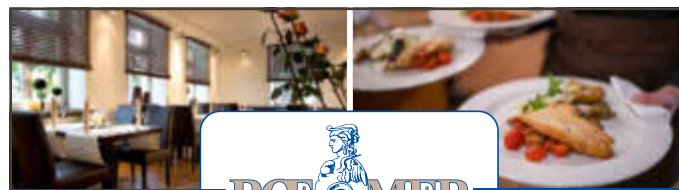
1000 Service Ihr Mietpark für Baumaschinen aller Art! Arbeitsbühnen für Baumpflege bis 22m Arbeitshöhe Baumstumpffräse - Mobilhacksler bis 19cm - Kastenfräsen - Vertikutierer Verbundsteinreiniger und vieles mehr! Tel 06861/ 1000 Service

ROEMER Speisen&Getränke zum Abholen&Liefen, Karte auf www.roemer-merzig.de., Bestellung per Anruf (Tel. 06861-93390) oder WhatsApp (0172-6813380). Öffnungszeiten: Montag-Freitag von 11.30-13.30 Uhr & 18-21 Uhr, Samstag von 18-21 Uhr & Sonntag von 11.30-13.30 Uhr. Wir liefern in Merzig und allen seinen Stadtteilen, weiter entfernte Orte gerne auf Anfrage; Mindestbestellwert 15 €

JOBS

IN IHRER REGION

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe



Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams
für sofort für unsere Frühschicht ab 6:00 Uhr
(Vollzeit, gerne auch Teilzeit):

Restaurantfachkraft (m/w/d)

gerne mit Abschluß Gastronomie

Wir bieten Ihnen eine Arbeitsstelle mit übertariflicher Bezahlung in einem jungen, dynamischen Team in einem der führenden Hotel-Restaurants im Kreis Merzig-Wadern.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an: Hotel ROEMER, Markus Koster
gerne auch per E-Mail: koster@roemer-merzig.de

Hotel-Restaurant Roemer *** | Schankstraße 2 | 66663 Merzig/Saar
Tel. 068 61/93 39-0 | Fax 068 61/93 39-30 | info@roemer-merzig.de

Haben Sie Interesse in unserem Team mitzuarbeiten?

Wir suchen ab sofort:

Ex. Krankenschwester od. Altenpflegerin sowie Altenpflegehelferin u. Pflegehelferin

in Teilzeit und auf 450-€-Basis

Wir bieten: unbefristetes Arbeitsverhältnis in einem engagierten Team mit leistungsgerechter Entlohnung, betriebliche Altersversorgung, abwechslungsreiches Aufgabenfeld, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Bewerbungen (auch telefonisch) bitte an:

DER HÄUSLICHEN KRANKENPFLEGE
Dagmar Kasel
Schankstraße 23
66663 Merzig
Tel.: 0 68 61 / 7 40 43

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für den sofortigen Zeitpunkt!

- Maurer
- Betonbauer
- Kranfahrer
- Zimmermann

Gerne auch ganze Kolonnen.

Wir erwarten:

- Motivation
- abwechslungsreiches Arbeiten im Team
- Freude am Beruf, Flexibilität und Belastbarkeit

Wir bieten:

- interessante und vielseitige Aufgaben
- wertschätzende Arbeitsatmosphäre in einem motivierten Team
- leistungsrechte tarifliche Entlohnung

Interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen.

P. Junk Bau S.ä.r.l Tel.: 00352 359499
16 Soibelwee Fax: 00352/359488
L-5335 Moutfort pjunkbau@pt.lu



Jetzt auch in den Großgemeinden
Beckingen, Merzig und Mettlach



**Sie suchen einen Pflegedienst?
Rufen Sie uns an,
wir helfen Ihnen sofort!**

Ambulanter Pflegedienst
DRK-Landesverband Saarland e.V.
☎ 0681/5004-180
✉ ambulante-pflege@lv-saarland.drk.de



!!! TERMIN-SHOPPING !!!

**Wünschen Sie eine Fachberatung in unserer Ausstellung,
stehen wir Ihnen nach telefonischer Terminabsprache
gerne zur Verfügung!**

Viele Elektrogeräte auf Lager vorrätig!

- Spülmaschinen
 - Waschmaschinen
 - Kühlschränke
 - Gefrierschränke
 - Elektroherde + Ceranfelder
 - Einbaugeräte
 - Kaffeefullautomaten
 - TV-Geräte
- und vieles mehr ...

**Telefon-Hotline
06835 / 93020**



Meister-Kundendienst, auch für nicht bei uns gekaufte Geräte!

MOSBACH

ELEKTROFACHGESCHÄFT INSTALLATION REPARATUR SERVICE

66701 Beckingen · Waldstraße/Ecke Sankweg
Tel. 06835 93020, Fax 06835 93585

www.elektro-mosbach.de, verkauf@elektro-mosbach.de

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Engel Apotheke Beckingen bei.

- Gardinen
- Sonnenschutz
- Bettwäsche
- Frottierwaren

Wir beraten, nähen und montieren Ihre Gardinen.

– Anruf genügt –

seit 1959

GARDINEN WAX

Dill.-Pachten • Friedrichstr. 13
Telefon: 06831/72373

Aktion
Heizeinsatz-Austausch
zum Festpreis

E-Mail: info@kaminwittrock.de

EnergieCenter
WITTROCK
INGENIEURBETRIEB

www.kaminwittrock.de

Pi-Park/Ottostr. 33a | 54294 Trier/Euren | Tel.: 0651 - 840 73-0 | Fax: 840 73 29

Bauunternehmung MERL

Wir führen aus: Maurer-, Abriss-, Estrich-, Bagger-, Baumfäll-, Isolierarbeiten, Garten- und Landschaftsbau einschl. Verbundsteinverlegung sowie Steingartenanlage. Neu- und Altbauanierung, Trockenlegung, Klärgruben kurzschließen, Zaunbau, Treppenschalung – auch Kleinaufträge.
Telefon: 0 68 31 / 704164 oder 0178 / 4305299

FUNDGRUBE



Gesucht und gefunden ...

Suche für vorgemerkte Kunden Häuser und ETW im Umkreis MZG-LOS-BECK und PERL bis 350 T - WWW.IMMOBILIEN NGOC TRAN - 0178-1869507

Wir suchen versierte, freundliche Person (m/w/d) für Gartenarbeit auf Minijob-Basis 450,- € ab sofort. 0151-16258630

Metallrecycling Düppenweiler, kostenlose Schrottabholung. Heintz Thiebaut. Tel. 0151-1595904694

Goldankauf gegen Barauszahlung Goldschmiede R. Schommer, Hilbringen, Tel. 0 68 61 / 99 29 73

Roller 50 km/h, Typ: Explorer Cruiser, EZ: 2019, 3000 km, sehr gut gepflegt. VB. 1000,- €. Tel. 06861/6827

Merzig-OT: 3 Z,K,B u. Balkon, Keller u. Stellplatz, 78 m², Kaltmiete € 480,- +NK. Immobilien Geier, Tel. 06861-9381633

KENNEN SIE DEN WERT IHRER IMMOBILIE? MÖCHTEN SIE VERKAUFEN? Wir bieten Ihnen: 20 Jahre Marktkenntnis. Kostenlose Wertermittlung. Fundierte, kostenlose Beratung. Auf Bonität geprüfte Kunden Büro direkt an der luxemburgischen Grenze. Rufen Sie uns an, Tel. 06867 56 10 333 www.immobilien-bart.de. Ihre Immobilienprofis in Perl und Nennig.

Pizzafahrer/in u. weibliche Aushilfe für Telefondienst gesucht. Pizzeria Janni Hilbringen, Rehstr. 16, Tel. 06861/993500 o. 0152/12829832 ab 16:30 Uhr

Hausreinigung *** Edgar und Leo *** Grundreinigung von Haus und Wohnung, Reinigung Wintergarten, etc. Fensterreinigung, Kontakt 06872-9215580 Leonhard Jager

Malerbetrieb Oliver Gratz, Ausführung sämtlicher Maler und Verputzarbeiten, innen und außen, schnell, sauber, preiswert. Honzrather Str. 120, Beckingen, Tel. 06835/9230120 oder 0174/9357938

Fliesenlegermeisterbetrieb Stefan HOFFELD, Estricharbeiten in Kleinflächen, Wasserschadenbehebung. Webseite: www.fliesen-hoffeld.com // Tel.: 06861-8390840

Abfallholz ab Lager Wahlen abzugeben. Kostenlos. Ab sofort oder später. G. Fell GmbH, Zimmerei & Dachdeckerei, Urwählerstraße 110, 66679 Losheim am See, Telefon: 06872/8787

SLS-City 2ZKB, 430€ KM + 160€ NK + 2 MM Kautions, an ruhige 1-2 Personen zu vermieten, keine Haustiere erlaubt, keine Sozialempfänger. Telefonischer Kontakt möglich werktags 09:00-12:00 Uhr, Tel.-Nr.: 06861-8267910

Wir suchen für unseren Betrieb zum 01.04.2021 eine Reinigungskraft auf 450-€-Basis, 2 x wöchentlich. Bewerbungen bitte vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr. Tel.: 06872/ 5050552, MONTA TEC GmbH & Co. KG, Saarbrücker Str. 214, 66679 Losheim am See

Professionelle 24 Std. Betreuung im eigenen Zuhause mit Zufriedenheitsgarantie. Erfahrene, deutschsprachige Pflegekräfte, faire Preise - keine Vorauszahlung. Nur seriöse Anrufe. Seniorenhilfe Saar Tel. 0175-6680724

DER FRÜHLING KOMMT - MACHEN SIE IHREN GARTEN FIT! Vermietung von Mobilhäckseln/Arbeitsbühnen/Heckenscheren/Motorsensen/Motorsägen/Kastenfräsen/Vertikutierer/Baumstumpfräsen/Erdbohrgeräte. Tel 06861/1000 Service



Gesucht und gefunden ...

FUNDGRUBE

Tapezierarbeiten und alles was dazugehört! Noch Termine frei. Telefon: 01 62 / 2 57 48 25

UMZÜGE MÖBEL BECKER freundlich, preiswert und fachkundig. Tel.: 06833 / 894732 und 0176 / 96407205

• **Pflegedienst Dagmar Kasel**, Schankstraße 23, Merzig - alle Kassen - Tel. 06861/74043

Losheim-OT: Gemütliches Reiheneckhaus zu verkaufen! VB € 145.000,- Immobilien Geier, Tel. 06861-9381633

Reparatur von Wand-, Stand- und Armbanduhren, Batteriewechsel sofort vor Ort. Schmuckreparaturen und Neuanfertigungen nach individuellen Wünschen. Goldschmiede R. Schommer, Hilbringen, Tel. 0 68 61 / 99 29 73

Schlosserei J. Peter, Geländer, Treppen, Fenstergitter, Edelstahlgeländer, Tore, Türen, Vordächer. Zum Adelsberg 6, Merzig-Wellingen, Tel. 06869/510380

Außenanlagen-Natursteinarbeiten-Kellerabdichtung-Baggerarbeiten-Umbau&Renovierungsarbeiten. Firma Palillo Bau, 0157 55995825 www.palillo-bau.de, www.palillo-bau.de

Kein Bild, kein Ton? Wir reparieren Ihren Fernseher oder installieren Ihre Sat-Anlage. (Auch nicht bei uns gekaufte). Elektro Mosbach, Beckingen, Tel.: 06835-93020, www.elektro-mosbach.de

Delle im Blech? Kratzer im Lack? Brandloch im Sitz? Kneib Fahrzeugaufbereitung, Särkover Straße 33, Ortsdurchfahrt Ballern, Tel.: 06861/9383153, www.dellen-kneib.de

1000 Service MIETPARK Merzig. Minibagger ab 99,- €, Radlader ab 145,- € Kipper 7,49 to ab 129,- €, Rüttelplatten – Motorschubkarren, Hupser und vieles mehr. Tel 06861/1000 Service

Bock auf einen Job mit SAARgenhaften Aussichten? Die Saarschleifenlodge in Dreisbach sucht ab Mai/Juni Reinigungskräfte und einen Koch, in Teilzeit oder auf 450€- Basis. Interesse geweckt? Bewerbung bitte anpersonal@saarschleife.eu

60%,50%,40%,30%,20%,10%
Hauptenthal, Ihr preiswerter Euronics Fachhändler mit Meister-Kundendienst und Reparaturwerkstatt. Marken Einbauserdset Ceran, Edelstahl, UVP 549,-€ nur 299,-€ Einbauspüler A+++ UVP 749,-€ nur 444,-€ 66701-Reimsbach 0683291199, 01726333844

Gartendienst Hübschen 06835 / 4157. Gartenpflege, Gartengestaltung, Splittgärten, Pflanzarbeiten, Gartensanierung, Rasenpflege, Mäharbeiten, Rasenneuanlage, Rasensanierung, Heckenschnitt, Rückschnittarbeiten, Baumfällung, Baumschnitt, Gestrüpprodung, (Wurzelrodung-Wurzelfräsung), Heckenrodung.

Schmidt Dach und Gerüstbau • Ihr Meisterbetrieb für Dachdecker-, Klempner- und Holzbauarbeiten. Schiefereindeckungen und Ornamente, Ziegeleindeckungen, Flachdach-, Balkon- und Terrassensanierungen, Gerüstbau, Dachentwässerung, Dachwartungen&Rinnen Reinigung. Tel.: 06872 / 9941194 • Mobil: 0151 / 62855442 • Fax: 06872 / 9225938 • E-Mail: schmidt_dach@t-online.de

Der Wert Ihrer JETZIGEN/ZUKÜNFTIGEN Immobilie?: Eine wichtige Frage, um Fehlentscheidungen beim Kauf oder Verkauf zu vermeiden, zur gerechten Vermögensaufteilung bei Erbschaften, Scheidungen und Schenkungen sowie für gerichtliche, behördliche oder steuerliche Zwecke. Zertifizierte Bewertung von Immobilien Sachverständigenbüro BÜD Jörg Lauer, 06872/ 888227 www.bued-lauer.de

Kaffeevollautomaten: Service/Pflegecheck für JURA und NIVONA Geräte zu günstigen Preisen! Info: Elektro Mosbach, Beckingen, Waldstraße, Tel.: 06835/93020, www.elektro-mosbach.de

Schrotthandel Karam, Haushalts- und Gewerbeauffösungen, Schrott- und Buntmetallhandel. Viezstr. 11, 66663 Merzig, Tel. 0 68 61 - 8 29 96 99 Mobil: 01 74 - 8 51 38 97, Karam290@web.de

Klavierunterricht Irina Klein, Tel.: 0 68 61 / 83 96 34

JS Gartendienst 01520 8878681 Baumfällung/gipfelung - Heckenrodung - Wurzelfräsung/entfernung - Rasenneuanlage - Häcksel u. Baggerarbeiten - Abtransport - Wir freuen uns über Ihren Anruf. 01520 8878 681

ABC für den Verbraucher

F HEINER SCHNEIDER Losheim a. See 06872 / 993223
 Fenster • Türen • Tore • Sonnenschutz

H HEIZUNG SANITÄR LÜFTUNG MARTINO Bezirkstr. 15 C • Besseringen Tel.: 0 68 61/39 13 www.martino-heizung.de

M Möllers - Meisterfachbetrieb - seit 2002 Lothringerstraße 18b 66780 Hemmersdorf
 Rollladen- u. Markisen-Kontor Beratung · Verkauf Montage · Reparatur Tel. 0 68 33 / 900 366

FahrRad mit uns Hilbringer Str. 39 66663 Merzig-Ballern Tel. 06861/9395246 info@radwerk-saar.de
 Fahrräder zum Cruisen bis Ballern www.RADWERK-SAAR.de Testbikes | Reparaturservice

S PANNDECKEN +30 Jahre Erfahrung: Baumann-Spanndecken.de 06861 15 80 Bezirkstraße 97 66663 Merzig-Besseringen

S Stahl Kreativ - Schlosserei Konrad Fries Dillinger Straße 5 - 66701 Beckingen - Tel.: 06835 / 67545 - Fax: 06835 / 500755 @: info@stahl-kreativ-saar.de - Homepage: www.stahl-kreativ-saar.de

V Adriano Brausch Maler- und Verputzarbeiten Trockenbau - Fassadendämmung Tel. 06872-994382 www.adrianobrausch.de
 Farbe und Putz!

HEIMAT NEU ENTDECKEN
Treffpunkt Deutschland.de
REISE-PORTAL
 Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.
BECKINGEN

Ist die Stimme meiner Liebblingsängerin
ein Klangwunder?



PHONAK
life is on

So klingt das Paradies.

Entdecken Sie das Wunder der Klänge neu: Phonak Paradies Hörgeräte mit unvergleichbarer Klangqualität.

- Frischer natürlicher Klang
- Brillantes Sprachverstehen
- Personalisierte Störgeräuschunterdrückung

*Wir freuen uns
auf Ihren Besuch!*



Phonak Audio™ Paradies



Jetzt Termin vereinbaren und unverbindlich Probetragen!

Poststraße 8
66663 Merzig

Tel.: 0 68 61 - 91 21 46 0

Langer Markt 30
54411 Hermeskeil

Tel.: 0 65 03 - 80 09 88

Graf-Siegfried-Straße 9
54439 Saarburg

Tel.: 0 65 81 - 99 87 20

ROMAN WAGNER

ZENTREN FÜR GUTES HÖREN

Schweich · Bitburg · Hermeskeil · Manderscheid · Merzig · Morbach · Saarburg · Trier-Tarforst · Echternach (Lux) · Wasserbillig (Lux) · www.wagner-akustik.de



Wir bringen Sie in Fahrt.

Ab sofort ist unser Verkauf mit vorheriger
Terminvergabe wieder geöffnet.



The Power to Surprise

Das Warten hat ein Ende: Ab sofort ist unser Verkauf nach vorheriger Terminvergabe wieder geöffnet.

Die gesetzlichen Corona-Regeln bleiben selbstverständlich bestehen. Erleben Sie die Vielfalt der KIA-Modellpalette mit preisgekröntem Design, innovativen Technologien, einer breiten Auswahl alternativer Antriebe sowie 7-Jahre-Kia-Herstellersgarantie*, dem KIA-Qualitätsversprechen. Entdecken Sie Ihren Favoriten, begeisternde Probefahrten und attraktive Angebote erwarten Sie.

Besuchen Sie uns und erleben Sie die Kia Modelle bei einer Probefahrt.

Gebr. BARTH
GmbH

Zum Wiesenhof 82a · 66663 Merzig
Telefon 06861-915160
kia-barth-merzig.de

* Max. 150.000 km Fahrzeug-Garantie. Abweichungen gemäß den gültigen Garantiebedingungen, u. a. bei Batterie, Lack und Ausstattung. Einzelheiten unter www.kia.com/de/garantie

KÜS-Arbeitssicherheit – auch für Kleinunternehmen

NEU: KÜS Service KMU-Betreuungsmodell

Die Vorteile für Ihr Unternehmen?

Die KÜS Service GmbH hat ein spezielles Programm für kleine und mittelständische Unternehmen entwickelt. Neben dem sofortigen Betreuungsnachweis profitieren Kunden von schnellen Reaktionszeiten durch kurze Wege, festem Ansprechpartner und einem Fixbeitrag ohne versteckte Zusatzkosten.

Sie konzentrieren sich auf Ihr Kerngeschäft – Wir machen den Rest!

Ihre Service-Hotline: ☎ +49 6872 9016-750

KÜS-Arbeitssicherheit: Schnell – zuverlässig – rechtssicher

KÜS Service GmbH

Zur KÜS 1 | 66679 Losheim am See

☎ +49 6872 9016-750 | 📠 +49 6872 9016-5120

service@kues.de | www.kues-service.de



10. Woche. Gültig ab 10.03.2021

REWE
Dein Markt



Lasagne oder Gemüselasagne
SB-verpackt,
je 400-g-Pckg. (1 kg = 9,98)

Aktionspreis
3.99

Deine Angebote. Dein REWE.

Druckfehler vorbehalten. Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen. Aktionspreise sind zeitlich begrenzt. Verkauf nur solange der Vorrat reicht. Unser Unternehmen ist Bio-zertifiziert durch DE-ÖKO-006.



Peru:
Vorgereifte Mango
Sorte: siehe Etikett,
Kl. I,
je St.

Aktionspreis
0.99

Aus deiner Region



Ausgen-Saarlandwurst
Rostwürstchen
rot oder weiß, SB-verpackt,
je 1 kg

Aktionspreis
7.77



Aus der Bedienungstheke

Schweine-Filetspieße
pikant gewürzt, auf dem
Buchenholzspieß,
je 1 kg

Aktionspreis
8.88



Aus der Bedienungstheke

Schweine-Filet
gefüllt mit Schweine-Mett,
auf Wunsch küchenfertig im
Bratenschlauch,
je 1 kg

Aktionspreis
7.77



Aus der Bäckereitheke

Bäckerei Bost
Streuselzopf
je St.

Aktionspreis
4.99



Smoothie
versch. Sorten,
je 250-ml-Fl. (100 ml = 0,32)

20% gespart
0.79



Amora
Cornichons
süß-sauer,
370-g-Abtropfgew.,
je 720-ml-Glas (1 kg = 4,30)

20% gespart
1.59

REWE
BESTE
WAHL



Saft
versch. Sorten,
teilw. aus
Fruchtkonzentrat,
je 1-l-Fl.

28% gespart
1.00

Aus deiner Region



Karlsberg Gründel's
versch. Sorten, alkoholfrei,
je 24 x 0,33-l-Fl.-Kasten
(1 l = 1,51)
zzgl. 3,42 Pfand

25% gespart
11.99

Parkstr. 8 • 66701 Beckingen
Für dich geöffnet: Montag – Samstag von 7 bis 20 Uhr

Die REWE-App
Alle Angebote
immer dabei.

PAYBACK
rewe.de

REWE Markt GmbH, Domstr. 20 in 50668 Köln, Namen und Anschrift der Partnermärkte findest du unter www.rewe.de oder der Telefonnummer 0221 - 177 397 77.



RENAULT
Passion for life

Jetzt 3.000 € Neu-für-Alt-Prämie** sichern Beim Kauf eines Renault Clio

z. B. Renault CLIO 5 Life S Ce 65*

ab mtl. **69,- €**



Fahrzeugpreis 14.885,-€ nach Abzug der Neu-für-Alt Prämie**11.885,- €. Bei Finanzierung: Nach Anzahlung von 2.514,- € Nettodarlehensbetrag 9.371,- €, 24 Monate Laufzeit (23 Raten à 69,- € und eine Schlussrate: 7.868,- €), Gesamtlauflistung 20.000 km, eff. Jahreszins 0,49 %, Sollzinssatz (gebunden) 0,49 %, Gesamtbetrag der Raten 9.455,- €. Gesamtbetrag inkl. Anzahlung 11.969,- €. Ein Finanzierungsangebot für Privatkunden der Renault Bank, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss. Angebot gültig bis 30.04.2021.

Renault Clio S Ce 65, Benzin, 49 kW: Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 6,2; außerorts: 4,1; kombiniert: 4,9; CO₂-Emissionen kombiniert: 112 g/km; Energieeffizienzklasse: C. Renault Clio: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 5,7 – 3,6; CO₂-Emissionen kombiniert: 119 – 82 g/km, Energieeffizienzklasse: C – A+ (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007).



**AUTO HAUS
RAIFFEISEN**
EIFEL-MOSEL-SAAR GMBH

Trierer Str. 245 • 66663 Merzig
Tel.: 06861 - 5031

Gottbillstr. 42 • 54294 Trier
Tel.: 0651 82730-0

Rudolf-Diesel-Str. 3 • 54516 Wittlich
Tel.: 06571 6903-184

Dieselstr. 8 • 54634 Bitburg
Tel.: 06561 9554-0

Weitere attraktive Angebote finden auf: www.autohaus-raiffeisen.de

*Abb. zeigt Renault Clio INTENS. **Restwert des Altfahrzeugs und zusätzlich 3.000 € Neu-für-Alt-Prämie. Das Altfahrzeug muss mindestens 3 Monate auf den Käufer zugelassen sein. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen/Angeboten. Ein Angebot für Privatkunden für sofort verfügbare Lagerwagen, gültig bei Zulassung bis 30.04.2021.

Schindera-Spanndecken, nur noch wenige Termine im Sommer frei! Jetzt melden!
Besuch unserer Ausstellung nach telefonischer Terminvereinbarung wieder möglich! Angebote sofort per Whatsapp, Email oder Telefon.



vorher



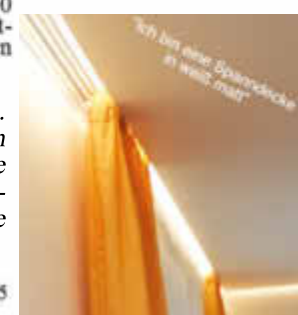
nachher

Vorher: Wohnzimmer nach Wasserschaden. Die Paneelen wurden wegen Schimmel entfernt. Die Dachlatten konnten als Unterkonstruktion für unsere integrierte Spanndecken-Gardinenleiste verwendet werden.

Nachher: Deutsche Spanndecke aus Folie, hält über 30 Jahre, naß abwaschbar, wieder zu öffnen, Curve Lichtrechteck als Wohnzimmerlicht, Spezial Spanndecken Gardinenleiste, alles dimmbar, farblich veränderbar!

Seit 1994 ist Robin Schindera selbstständig und gehört zu den Spanndecken-Pionieren im Saarland. Die kleine, aber feine Firma, ist auch der einzige Hersteller von Spanndecken aus Deutscher Folie in unserer Region. Schindera verarbeitet nur Folie aus Deutschland, welche die beste Emissionsklasse A+ haben. Er hat nur eigene Monteure, keine Subunternehmer. Mit seinen technisch genialen Lösungen wie integrierter Gardinenleiste, Curve Lichtprofil oder Wechselpendelleuchten, hebt sich diese Firma vom Markt ab. Ein eigener Reinigungsservice schätzen viele seiner Kunden!

Firma Robin Schindera Spanndecken eigene Herstellung & Einbau, Provinzialstr. 48, Saarlouis, Tel: 068 31 - 12 25 25
Email: Kontakt@Schindera.com, Videos zu unseren Baustellen: www.Schindera.com/Video



Bad-Ausstellung



DIE BADGESTALTER

Verlegung von Großformaten



06887-90300
Hoher Staden • 66839 Schmelz
www.koch-schmelz.de • info@koch-schmelz.de

- ▲ Heiztechnik
- ▲ Kundendienst
- ▲ Bäderstudio
- ▲ Lüftungstechnik
- ▲ Wärmepumpen
- ▲ Solartechnik

FLIESENLEGER FACHBETRIEB
RW WALLER
ATRIK FLIESEN, FLATTEN, MOSAIK

- Beratung
- Ausstellung
- Verkauf

06887-304559
(Mobil 0151 74 38 02 36)
Termine nach Vereinbarung
Blaubachstraße 1 - 66839 Schmelz
baederausstellung.waller@gmail.com

Unser Rundum-Sorglos-Paket!

**Wasserschadensanierung • Komplettbäder
Heizung • Sanitär • Notdienst**
Konrad Müller, Tel. 06831 / 123872 + 0177 / 7282186
Kesseltausch zum Festpreis, siehe www.konrad-mueller-heizungen.de

Land- und forstwirtschaftliche Dienstleistungen

- Mulchen von Gehölz und Hecken, Grünflächen, Brachland, Böschungen und Straßenrändern
- Landschaftspflege und Herrichten von verwucherten Flächen
- Heckenschnitt
- Lieferung von Brennholz uvm.

Telefonnummer: +49 170 528 16 08

KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

Metallbauer seit 1894

Fenster, Türen, Wintergärten

Sie denken an anspruchsvolles Bauen? Sie verlangen Professionalität in Beratung und Ausführung? Sie bestehen auf handwerkliche Spitzenqualität?

Keine Frage. Alles aus einer Hand:



Limbacher Straße 10, 66687 Wadern-Büschfeld
Tel. 06874 / 18300, info@backes-metallbau.de

Überdachungen



www.backes-metallbau.de

Wächst Ihnen Ihr Garten über den Kopf?

Weyland

Garten- & Landschaftsbau

Wir helfen Ihnen den Garten zu pflegen!

Dominic Weyland, Bierbach 12, 66809 Nalbach
Tel.: 06838/993511, Mobil: 0173/3449166

- Neu- und Umgestaltung
- Zaun- und Mauerbau
- Stein- und Pflegearbeiten
- Baumschnittarbeiten
- Strauch- und Heckenschnitt
- Grabpflege und Grabgestaltung



Armin Waller
professionelle
Landschaftspflege

**Gartengestaltung- & Pflege • Flächenrekultivierung
Baumfällung & Rodung • Schredderarbeiten
Mulch- & Mäharbeiten • Wurzelfräsen • Zaunbau**

66809 Nalbach • Mobil: 01 78 / 7 19 35 15
www.aw-landschaftspflege.de

Faszination
Wohnen!

Gardinestudio
Schirra-Gog

66809 Nalbach • Hubertusstr. 125
Telefon: 0 68 38 / 25 74

**Gardinen
Decorations
Heimtextilien**

**Sonnenschutzanlagen
Wohnaccessoires
Geschenkartikel**

ALTE GLÄSER TAUSCHEN

**SANCO EnergieSparIsolierglas für
Neubau und Renovation.**



Wärmeverlust um
65% reduziert
Schnell und sauber

Geld sparen, Umwelt schonen.
Keine neuen Fensterrahmen, kein Schmutz.



Feldstraße 32 • 66763 Dillingen • Tel. (0 68 31) 9 78 90 • www.glas-leuchtle.de



KAI SER

FRISCHE QUALITÄT
GENUSS

Talstraße 266 • 66701 Beckingen
Tel.: 06835 504300
E-Mail: info@edekakaiser.de
Öffnungszeiten Markt:
Montag–Samstag: 7–20 Uhr
Öffnungszeiten Bäckerei:
Montag–Samstag: 5.30–20 Uhr
Sonntag: 8–11 Uhr



Besuchen Sie uns auf Facebook:
EDEKA Kaiser



Besuchen Sie uns auf Instagram:
EDEKA Kaiser

Alles Käse!

20% Rabatt* auf Käse-Bedienung
(*auch auf Aktionsware)

Hier können Sie die Werbeblättchen digital einsehen.



Couponing-Aktion Molkereiprodukte

Beim Kauf von Molkereiprodukten erhält jeder Kunde einen Rabatt-coupon für den nächsten Einkauf auf Molkereiprodukte.

Gültig bis Samstag, 27.03.2021.



1.49
Käsesalat
verschiedene Sorten, 100 g



0.99
Frische Premium
Baguettes Stück



1.89
Hirtengrillkäse
fertig mariniert,
verschiedene Sorten, Stück

Ab sofort jeden

Donnerstag

Bei einem Einkauf ab **75 Euro*** erhalten Sie an der Kasse einen **Gutschein** über **5 Euro**, einlösbar auf Ihren nächsten Einkauf. Gutschein ist 4 Wochen gültig.

*Ausgenommen: Zeitschriften, Bücher, Telefonkarten, Pfand, Tabakwaren, Tchibo-Non-Food, Pre- und Anfangsnahrung, Tchibo- und Gala-Kaffee.



Scan & Go

Nur in der EDEKA App.
Selbst scannen, bezahlen, fertig.

Hier kostenlos herunterladen



Erhältlich bei Google play

Erhältlich im App Store



Wir ♥ Lebensmittel.

Angebote gültig von Mittwoch, 10.03.2021 bis Samstag, 13.03.2021, KW 10

Alle Preise sind in Euro angegeben. Irrtum vorbehalten. Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen, solange Vorrat reicht. Herausgeber: EDEKA Kaiser Florian e. K., Talstraße 266, 66701 Beckingen.



BUDNI

AN DIE FARBEN, FERTIG, LOS!

Alle Kinder, die uns vom 11. bis 31.03.2021 ein bemaltes Osterei vorbeibringen, erhalten einen Schoko-Osthasen.

**DEIN DROGERIEMARKT
TALSTR. 266 IN BECKINGEN**

ALLE
OSTEREIER
werden bei uns
in der Filiale
ausgestellt!

